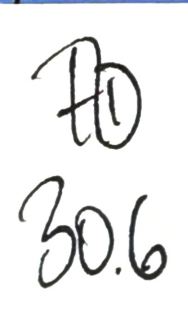
Das Bundesarchiv

Geschichte und Organisation – Aufgaben – Bestände



Das Bundesarchiv

GESCHICHTE
UND ORGANISATION

AUFGABEN

BESTÄNDE

KOBLENZ 1988

Anschriften: Bundesarchiv
5400 Koblenz 1, Potsdamer Straße 1, Postfach 320

Abt. IV – Militärarchiv,
7800 Freiburg, Wiesentalstraße 10

Außenstelle Zentralnachweisstelle
5100 Aachen-Kornelimünster, Abteigarten 6

Außenstelle Zwischenarchiv St. Augustin
5205 St. Augustin 2, Richthofenstraße 51

Außenstelle Frankfurt
6000 Frankfurt/M., Seckbächer Gasse 4

Außenstelle Rastatt
Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte
7550 Rastatt, Schloß, Herrenstraße, Postfach 1235

ISBN: 3-89192-016-4
Text: Ernst Ritter, Tilman Koops
Aufnahmen: Renate Gruber, Werner Held, Elisabeth Kowalinski
Druck: Gebr. Breuer, Koblenz

Vorwort

Die wesentlichen Quellen zum Denken und Tun der eigenen Gegenwart zusammen mit denjenigen der Vorfahren auf Dauer zu sichern, zu ordnen und nutzbar zu machen – die Zweckbestimmung eines Archivs ist sich im Grundsatz stets gleichgeblieben, seine Aufgabe scheint leicht begreiflich zu sein. Das verbreitete und prägende Bild eines den konkreten Anforderungen der Gegenwart weitgehend entrückten „Gedächtnisses des Staates" (Novalis), das man braucht, um sich in der Gegenwart für die Zukunft mit den Werten der Vergangenheit vertraut zu machen, verschleiert aber sehr konkrete Nutzungsmöglichkeiten und Probleme: Die Spannung zwischen der Schutzbedürftigkeit der – meist einmaligen, ursprünglich nicht zur Veröffentlichung bestimmten – Unterlagen und dem Wunsch, sie möglichst rasch und weitgehend weiterzuvermitteln, die Notwendigkeit, den unterschiedlichen Ansprüchen der staatlichen Verwaltung, der Wissenschaft, der publizistischen Öffentlichkeit und des einzelnen Bürgers gleichermaßen gerecht zu werden, die Einordnung in das ebenso dichte wie unregelmäßige, Konflikte zulassende System der verschiedenartigsten anderen Verwahrstellen – Archive, Dokumentationsstellen, Bibliotheken und selbst Museen – ist nicht immer leicht lösbar und für den Außenstehenden verständlich. Diese kleine Einführung in die geschichtlichen Voraussetzungen und praktischen Arbeitsbedingungen des zentralen Archivs der Bundesrepublik Deutschland soll daher dazu beitragen, das Haus und seine Möglichkeiten in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

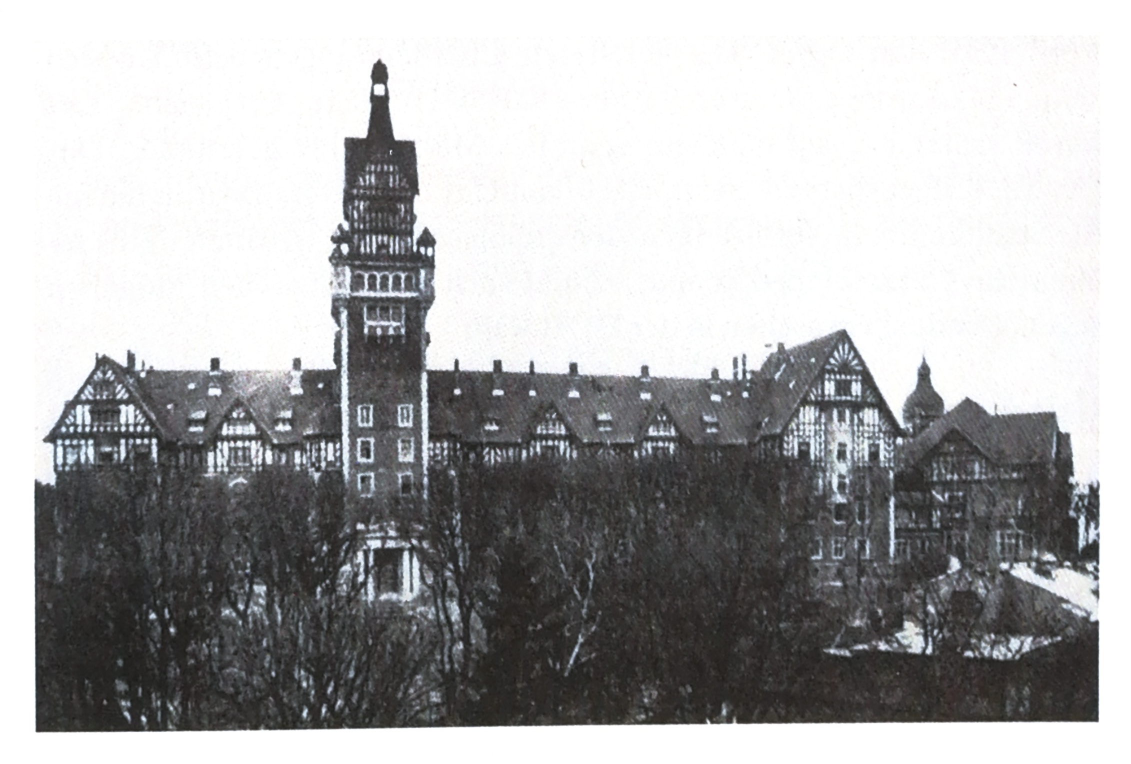
Koblenz, im Oktober 1988

Prof. Dr. Hans Booms
Präsident
des Bundesarchivs

Geschichtliche Entwicklung und Organisation

In Deutschland ist ein zentrales Archiv für die Organe und Behörden des Reiches erst unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg begründet worden – weit später als in den europäischen Nachbarländern, wo Nationalarchive moderner Prägung schon in der Zeit der Französischen Revolution entstanden waren. Pläne zur Gründung eines Reichsarchivs gab es zwar schon in der deutschen Nationalversammlung von 1848/49 und wiederholt seit 1871; sie konnten aber nicht verwirklicht werden. Erst der politische Zwang des Waffenstillstandes und des Friedensvertrages führte zur Errichtung eines zentralen Archivs. Nach Artikel 162 des Versailler Vertrages mußten der Generalstab und viele andere militärische Behörden aufgelöst werden und durften in keinerlei Form wieder neu aufleben. Zur Unterbringung der kurzfristig freigewordenen großen Massen militärischen Schriftgutes beschloß die Reichsregierung am 5. September 1919 die Errichtung eines Reichsarchivs. Dies nahm im Herbst 1919 im Gebäude der ehemaligen Kriegsschule in Potsdam seine Arbeit auf.

Die unübersehbar notwendigen archivfachlichen Aufgaben der Erfassung und Sicherung der Akten oberster Reichsbehörden hatten zunächst keinen Vorrang. Neben der Archivierung der militärischen Überlieferungen widmete sich das Reichsarchiv in einer eigenen Forschungsabteilung der



Das ehemalige Reichsarchiv auf dem Brauhausberg in Potsdam

„amtlichen“ Geschichtsschreibung, für die die Frage nach Ursachen und Verlauf des Ersten Weltkrieges zentrales Thema war. Die „Archivabteilung“ des Reichsarchivs konnte indessen bald auch Akten „ziviler“ Dienststellen übernehmen, zunächst solche aufgelöster Einrichtungen der Kriegswirtschaft, allmählich aber von allen obersten Reichsbehörden seit 1867. Dort hatten sich seit den Anfängen der Reichsverwaltung in der Zeit der Kanzlerschaft Bismarcks umfangreiche Altaktenablagen gebildet.

Daneben erwarb das Reichsarchiv in damals bemerkenswertem Umfang schon früh auch Schriftgut nichtstaatlicher Herkunft, legte zeitgeschichtliche Sammlungen an und übernahm fotografische und filmische Dokumente. Unabhängig von der späteren Begründung des Reichsarchivs arbeiten die Staatsarchive in den Ländern mit z. T. bis in die frühe Neuzeit zurückreichender Kontinuität. In den dreißiger Jahren stellten Vereinbarungen zwischen dem Reich und den Ländern sicher, daß Schriftgut von Mittel- und Unterbehörden des Reichs (so der Bahn, der Post und der Finanzverwaltung) von den jeweils regional zuständigen Staatsarchiven der Länder übernommen werden konnten.

Im Laufe des Zweiten Weltkrieges wurde zwar der wertvollere Teil der nichtmilitärischen Bestände im Reichsarchiv rechtzeitig ausgelagert, fast die Hälfte des Gesamtbestandes und fast alle Bestände des im Jahre 1936 selbständig gewordenen Heeresarchivs fielen aber einem Luftangriff im April 1945 zum Opfer. Die geretteten Überlieferungen befinden sich heute im Zentralen Staatsarchiv der DDR in Potsdam. Am gleichen Ort wurde später ein selbständiges zentrales Militärarchiv gegründet. Das 1954 in Berlin errichtete Staatliche Filmarchiv der DDR, das u. a. die reiche Spielfilmüberlieferung des in den dreißiger Jahren errichteten Reichsfilmarchivs übernehmen konnte, nimmt auch die archivischen Aufgaben gegenüber dem Fernsehen in der DDR wahr.

Schon bald nach 1945 forderten Historiker und Archivare in offiziellen Erklärungen, für die drei westlichen Besatzungszonen eine Nachfolgeeinrichtung für das nicht mehr bestehende Reichsarchiv zu errichten. Bereits ein halbes Jahr nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland faßte die Bundesregierung am 24. März 1950 den Beschluß zur Gründung des Bundesarchivs. Ihm wurden die folgenden Aufgaben gestellt:

- die Sammlung, Ordnung und wissenschaftliche Verwertung des bei der Bundesregierung und ihren Dienststellen anfallenden Archivgutes,

- die Archivierung der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Materialien aus der Tätigkeit der deutschen Reichsbehörden und der Wehrmacht,
- die Übernahme der Akten der deutschen zonalen Verwaltungseinrichtungen 1945 – 1949,
- die Betreuung und Erfassung der beschlagnahmten und zurückgeführten Akten sowie anderer Archivalien aus Reichs- bzw. Bundeszuständigkeit.

Der Ergänzung dieser Aufgabenbeschreibung dienten gleichzeitige Mitteilungen im Bulletin der Bundesregierung und im Bundesanzeiger:

> „Das Bundesarchiv ist auch bereit, auf Wunsch der Verfügungsberechtigten Archivalien von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Verbänden, Anstalten usw., die eine über eine Einzelländer hinausgehende Zuständigkeit oder Bedeutung aufweisen, sowie von früheren politischen Parteien in seine Obhut zu übernehmen. Zur Ergänzung der amtlichen Überlieferung sammelt es ferner planmäßig schriftliche Nachlässe, Ausarbeitungen, Denkschriften, Erlebnisberichte usw. von Politikern, Verwaltungsbeamten und Wehrmachtsangehörigen, von Vertretern der Wirtschaft und Industrie, des Sozial-, Kultur- und sonstigen öffentlichen Lebens. Auch eine schriftliche Befragung einzelner Persönlichkeiten ist beabsichtigt. In einer ‚Zeitgeschichtlichen Sammlung‘ sollen Aufzeichnungen und Drucksachen aller Art erfaßt werden, vor allem solche, die den Geist des öffentlichen Lebens, die Bildung der öffentlichen Meinung und das Verhalten des Volkes in Vorgängen von gesamtdeutscher Bedeutung widerspiegeln. Mit dieser Sammlung wird auch ein Foto-, Film- und Tonarchiv verknüpft werden.“

Es sollte noch über zwei Jahre dauern, bis das Bundesarchiv am 3. Juni 1952 in Koblenz mit zunächst nur wenigen Mitarbeitern als eine dem Bundesminister des Innern nachgeordnete Behörde seine Arbeit aufnehmen konnte. Damals war es noch ein Archiv, dem „die archivische Basis“, der „archivische Sockel“ fehlte und „das sich erst allmählich die räumliche Einrichtung und die archivalischen Bestände beschaffen“ mußte, wie es der erste Direktor des Bundesarchivs, Georg Winter, formulierte. Der Dienstort Koblenz wurde damals als Provisorium erachtet, die Nachteile der Entfernung zur Bundeshauptstadt Bonn glaubte man nur als Übergang hinnehmen zu können.



Gebäude des Bundesarchivs 1952-1961, Koblenz, Am Rhein 2

Eine erste Erweiterung gelang 1954 mit der Angliederung der *Außenstelle Frankfurt a. M.*, die so gut wie unverändert schon dreißig Jahre zuvor als „Reichsarchivabteilung" gebildet worden war aus der Vereinigung der bis dahin von der Stadt Frankfurt in Verwahrung genommenen Überlieferungen des Deutschen Bundes und der Nationalversammlung von 1848/49 mit dem in der Obhut des preußischen Staatsarchivs Wetzlar befindlichen „Untrennbaren Bestand" des Reichskammergerichts (1495 – 1806).



Plakat der Deutschen Nationalversammlung von 1848 aus den Beständen der Außenstelle Frankfurt am Main des Bundesarchivs

Doch konnten damals wie später weitere Archivalien zur Geschichte des Alten Reiches bis 1806 in größerem Umfang nicht mehr erworben werden. Die älteste, bis in das 14. Jahrhundert zurückreichende Quellenüberlieferung des Alten Reiches findet sich verstreut in oberitalienischen Archiven, das meiste aus der Zeit der habsburgischen Herrschaft im österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, weniges auch in einigen

staatlichen und privaten Archiven in Süddeutschland, doch sind auch viele Bestände zugrundegegangen.

Zum 1. Januar 1955 wurde dem Bundesarchiv als zweite Außenstelle die *Zentralnachweisstelle* in Aachen-Kornelimünster unterstellt, die bis dahin als Personenstandsarchiv II eine nordrhein-westfälische Landesdienststelle gewesen war. Im Jahre 1946 in Dortmund zur Aufnahme von Personalunterlagen der früheren Wehrmacht und Reichswehr entstanden, hatte sie durch systematische Sammeltätigkeit längst bundesweite Kompetenz gewonnen. Sie verwahrt für die Jahre 1920 – 1945 die – oft nur splitterhaft erhalten gebliebenen – Überreste des personellen Schriftguts des Heeres, der Luftwaffe, ziviler Wehrmachtsbediensteter, von Angehörigen der SS, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt und anderer „militärähnlicher“ Organisationen zusammen mit Ordensverleihungsunterlagen und Gerichtsakten aller drei Wehrmachtsteile. Dagegen werden die Personalunterlagen der Marine aus der Zeit des Ersten und des Zweiten Weltkrieges von der „Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht“ in Berlin verwaltet, ebenso die fast vollständig überlieferten Erkennungsmarkenverzeichnisse und die Verlustmeldungen der Truppenteile. Im Krankenbuchlager, gleichfalls in Berlin, sind Lazarettunterlagen vornehmlich aus beiden Wehrkriegen gelagert. Über den Dienstzeitnachweis für den Einzelfall hinaus leistet die Zentralnachweisstelle durch ihre Gutachten einen wesentlichen Beitrag zur Auslegung des Wehr- und Versorgungsrechts.



Die Zentralnachweisstelle in einem ehemaligen reichsfreien Benediktinerkloster in Aachen-Kornelimünster

Bei Kriegsende hatten die Alliierten alles Schriftgut von Behörden, militärischen Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, wie der NSDAP, von Unternehmen und selbst von Privatpersonen beschlagnahmt, das geeignet erschien, in Prozessen zur Aufklärung und Sühne der Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als Beweismaterial zu dienen. In den USA und Großbritannien wurde dieses Material zwar größtenteils verfilmt, geriet aber aus seinem ursprünglichen Ordnungszusammenhang. Im Jahre 1957 setzte schubweise die Rückführung dieses Materials und seine Übergabe an das Bundesarchiv ein. Sie war von vornherein mit der Auflage verbunden, das Schriftgut sofort und uneingeschränkt für die Zeitgeschichtsforschung wie für die amtliche Benutzung, nicht zuletzt für die Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen verfügbar zu machen. Die daraus erwachsenden Anforderungen waren bis dahin ohne Vergleich und haben die Kapazitäten des Bundesarchivs auf lange Zeit hinaus voll ausgelastet, zuweilen überlastet. Ohne Zweifel trug aber die frühe Freigabe der Quellen aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland zu einer Belebung und Objektivierung der zeitgeschichtlichen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland wie in den Nachbarländern bei.

Schon 1955 war in Erwartung alliierter Aktenrückgaben im Bundesarchiv die Abteilung *Militärarchiv* errichtet worden. Doch die alliierten Rückgaben der Akten der ehemaligen Wehrmacht gelangten dennoch nicht nach Koblenz, sondern an das vom Bundesministerium der Verteidigung in Freiburg im Breisgau inzwischen eingerichtete Militärgeschichtliche Forschungsamt, dem eine Dokumentenzentrale zugeordnet war. Sogar erste Abgaben von Dienststellen der Bundeswehr fanden dort Aufnahme. Schließlich hob eine im Jahre 1968 zwischen den Bundesministerien des Innern und der Verteidigung getroffene „Vereinbarung zur Zusammenfassung des militärischen Schriftgutes“ diesen Dualismus auf. Schon im Vorgriff auf deren Abschluß wurde die Abteilung Militärarchiv des Bundesarchivs zum 1. Dezember 1967 nach Freiburg verlegt und übernahm dort die Bestände der Dokumentenzentrale des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. Für das Militärgeschichtliche Forschungsamt besteht in der Tätigkeit des Militärarchivs am gleichen Ort ein unübersehbarer Nutzungsvorteil. Der Bundesminister der Verteidigung wirkt nach der erwähnten Vereinbarung bei der Besetzung der Position des Abteilungsleiters und der Angehörigen des höheren Dienstes im Militärarchiv mit. Im Unterschied zu den anderen Abteilungen des Bundesarchivs nimmt das Militärarchiv seine fachlichen Aufgaben als „Ganzheitsarchiv“ wahr, indem es sich nicht auf die Erfassung der Überlieferungen der obersten mili-

tärischen Führung und Verwaltung beschränkt, sondern für das gesamte Schriftgut der Bundeswehr bis zur untersten Einheit zuständig ist.

Die seit Beginn der sechziger Jahre verstärkt einsetzenden Aktenaussonderungen der obersten Bundesbehörden führten 1965 zur Einrichtung des *Zwischenarchivs*, zunächst in Bad Godesberg, seit 1972 in einem Zweck-



Abteilung Militärarchiv in Freiburg/Brsg.

bau in St. Augustin-Hangelar bei Bonn. Seine Aufgabe ist es, das von den Bundesministerien nicht mehr ständig benötigte Schriftgut zur Entlastung ihrer Registraturen aufzunehmen, bis ein Rückgriff der abgebenden Stelle nicht mehr erforderlich erscheint; dieser Zeitpunkt, der zwischen 0 bis höchstens 30 Jahren liegen kann, ist verbindlich festzulegen. Insoweit erbringt das Zwischenarchiv als zentrale Altablage eine Fülle von Dienstleistungen für die Bundesministerien. Zugleich aber wird dem Bundesarchiv auf diese Weise eine frühzeitige Bewertung, Erschließung und magazintechnische Bearbeitung ermöglicht. Die bei der Betreuung der Schriftgutverwaltungen in den Ministerien gewonnenen Erfahrungen werden in der Beratung zur Verbesserung und Vereinheitlichung der Schriftgutverwaltung und bei der Ausbildung des dort tätigen Personals genutzt. In entsprechender Funktion verfügt auch das Militärarchiv über sein eigenes Zwischenarchiv in Freiburg.



Das Zwischenarchiv des Bundesarchivs in St. Augustin-Hangelar

Die vorläufig letztgegründete Außenstelle des Bundesarchivs, die *„Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte“* in Rastatt geht auf eine Anregung des früheren Bundespräsidenten Gustav Heinemann zurück, der sie in einer seiner letzten Amtshandlungen 1974 der Öffentlichkeit übergab. Sie hat die Aufgabe, an jenem Ort, an dem die revolutionäre Bewegung im Jahre 1849 ihr Ende fand, das demokratische Aufbegehren des deutschen Volkes gegen obrigkeitsstaatliche Willkürherrschaft, aber auch die Gründe seines Scheiterns sichtbar zu machen. Dem dienen eine Dauerausstellung und alljährlich erneuerte Wechselausstellungen zur Geschichte der Demokratie in Deutschland.

Frühzeitig wandte das Bundesarchiv der archivischen Sicherung nichtschriftlicher Überlieferungen besondere Aufmerksamkeit zu. Es richtete ein Bildarchiv und ein Tonarchiv ein. Neben diesen ragt nach seiner Aufgabenstellung das *Filmarchiv* unter ihnen eindeutig hervor. Seit 1954 hatte das Bundesarchiv zunächst Dokumentarfilme und Wochenschauen aus den Beständen des ehemals reichseigenen Filmvermögens und aus der Produktion von Behörden und Dienststellen des Reiches und des Bundes übernommen, ebenso wie es Filme ohne Rücksicht auf ihre Herkunft sammelte, wenn diese Vorgänge oder Zustände, Persönlichkeiten oder Orte der Zeitgeschichte dokumentieren. Seit den sechziger Jahren



Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte im Schloß Rastatt

werden auch Belegkopien von solchen Spielfilmen ebenso wie von Dokumentarfilmen aufgenommen, die von der Bundesregierung nach den „Grundsätzen über die Vergabe von Preisen und Prämien für die Förderung des deutschen Films" (kulturelle Filmförderung) bzw. nach dem Filmförderungsgesetz durch Bund und Ländern (wirtschaftliche Filmförderung) gefördert worden sind. Seit dieser Zeit hat der Bundesminister



Badische Soldaten erheben sich für die Reichsverfassung am 13. Mai 1849 vor dem Schloß in Rastatt (zeitgenössische Darstellung)

des Innern im Rahmen seiner gesamtstaatlichen Verantwortung für die Erhaltung des filmgeschichtlich wertvollen deutschen Spielfilms dem Filmarchiv weitere archivische Sicherungsarbeiten übertragen. So werden hier auch die erhaltenen Ausgangsmaterialien der älteren deutschen Spielfilme zusammengefaßt, um sie nach einer archivischen Bewertung aufzubereiten und dauerhaft zu sichern. Dazu sind in großem Umfange filmrestauratorische Arbeiten erforderlich, unter denen die Umkopierung der auf Nitrozellulose überlieferten älteren Filmmaterialien auf Sicherheitsfilm breiten Raum einnimmt.

Im Dezember 1978 begründete ein Verwaltungsabkommen des Bundes mit dem im Auftrag der Konferenz der Kultusminister der Länder handelnden Land Berlin den „Verbund kinemathekarischer Einrichtungen“. In ihm arbeiten die Stiftung Deutsche Kinemathek in Berlin, das Deutsche Institut für Filmkunde in Wiesbaden und Frankfurt am Main und das Bundesarchiv zusammen. Seitdem nimmt das Bundesarchiv für die Kinofilmproduktion in der Bundesrepublik Deutschland die Funktion eines zentralen Filmarchivs wahr. Im einzelnen sind ihm die folgenden Aufgaben gestellt:

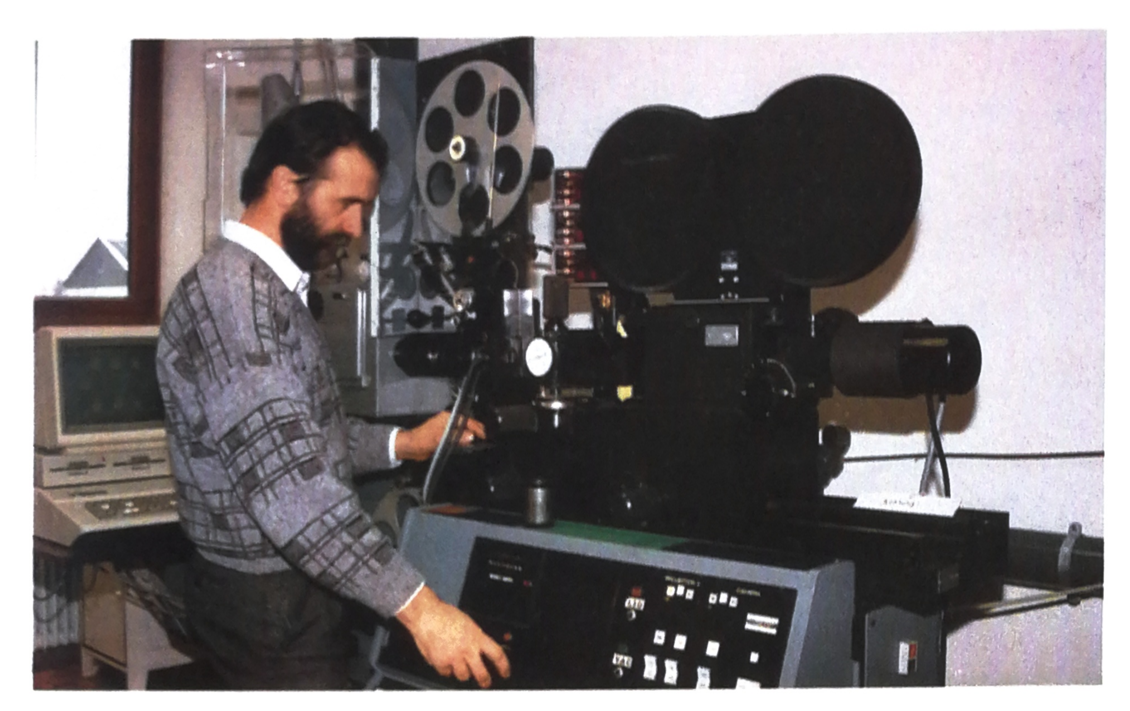
– die möglichst vollständige Archivierung der gesamten deutschen Filmproduktion,

- die Erhaltung der Filmbestände durch Sicherung der Ausgangsmaterialien,
- die Erschließung des Filmguts nach formalen und inhaltlichen Kriterien,
- die Vermittlung der Nutzung und Auswertung durch Bereitstellung von Kopien.

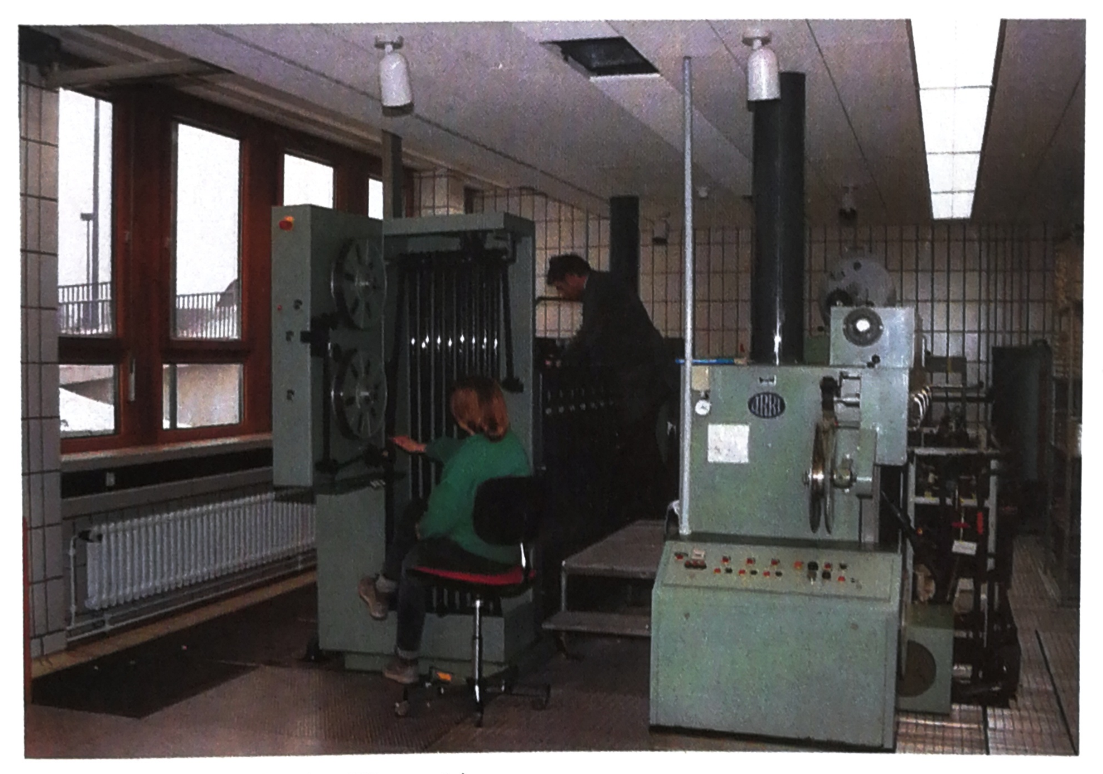


Restaurierung eines Films

Von den Anfängen im Jahre 1952 bis zum Beginn des Jahres 1961 war das Bundesarchiv im Gebäude des ehemaligen preußischen Regierungspräsidiums, Am Rhein 2, in Koblenz untergebracht. Im Frühjahr 1961, als Zahl und Umfang der Bestände des Bundesarchivs unter den alliierten Aktenrückgaben rasch anschwollen, wurde ein gemietetes Bürogebäude, Am Wöllershof 12, bezogen, das für archivische Zwecke spezieller eingerichtet worden war und für kürzere Zeit den Ansprüchen gerecht wurde. Einen unübersehbaren Höhepunkt in der Geschichte des Hauses aber stellt die Fertigstellung des neuen Dienstgebäudes für die Hauptdienststelle im Neubaugebiet Koblenz-Karthause im Herbst des Jahres 1986



Optische Kopiermaschine



Wässerungsmaschine im Filmarchiv



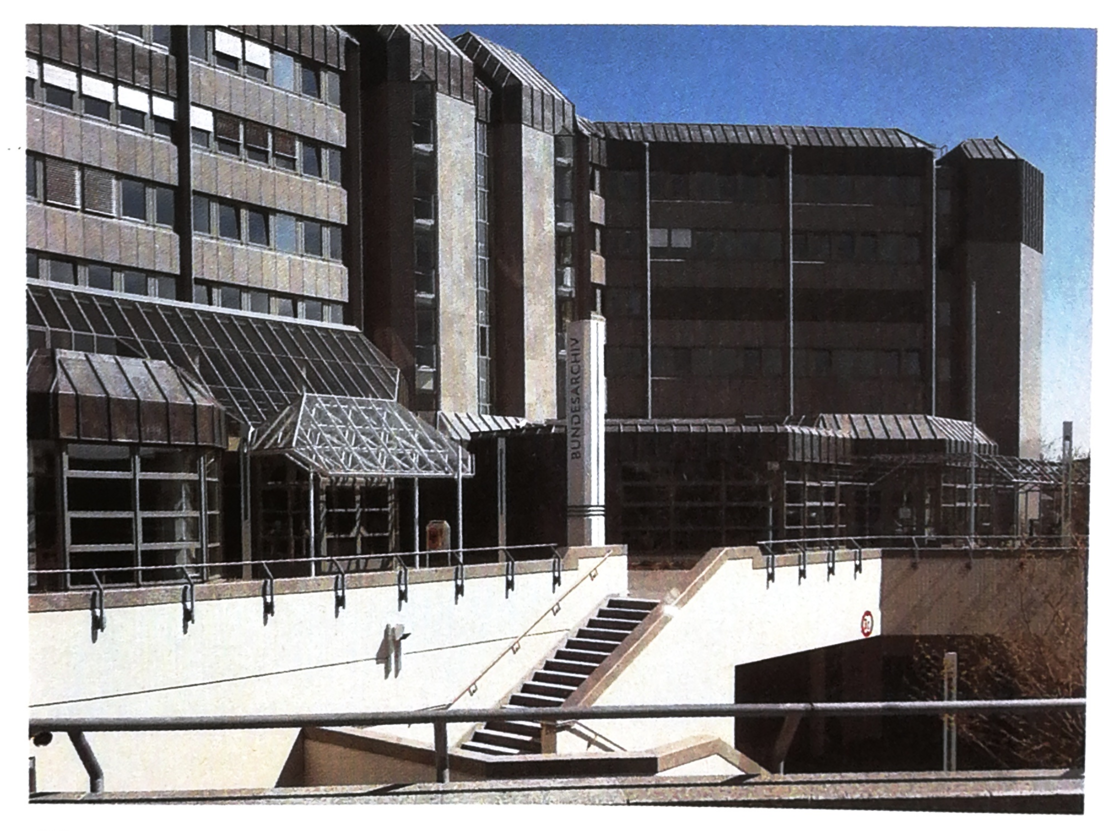
Hauptgebäude des Bundesarchivs in Koblenz, Am Wöllershof 12, 1961–1986

dar. Zu dessen Errichtung war im Jahre 1975 die grundsätzliche Entscheidung des Bundesministers des Innern gefallen, doch sollten noch mehr als fünf Jahre bis zum Baubeginn Ende 1981 und bis zur Grundsteinlegung im September 1982 vergehen. Am 18. November 1986 konnte in Anwesenheit zahlreicher Gäste des In- und Auslandes, unter ihnen Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundesminister des Innern Dr. Zimmermann, der Neubau in feierlicher Zeremonie eingeweiht werden.

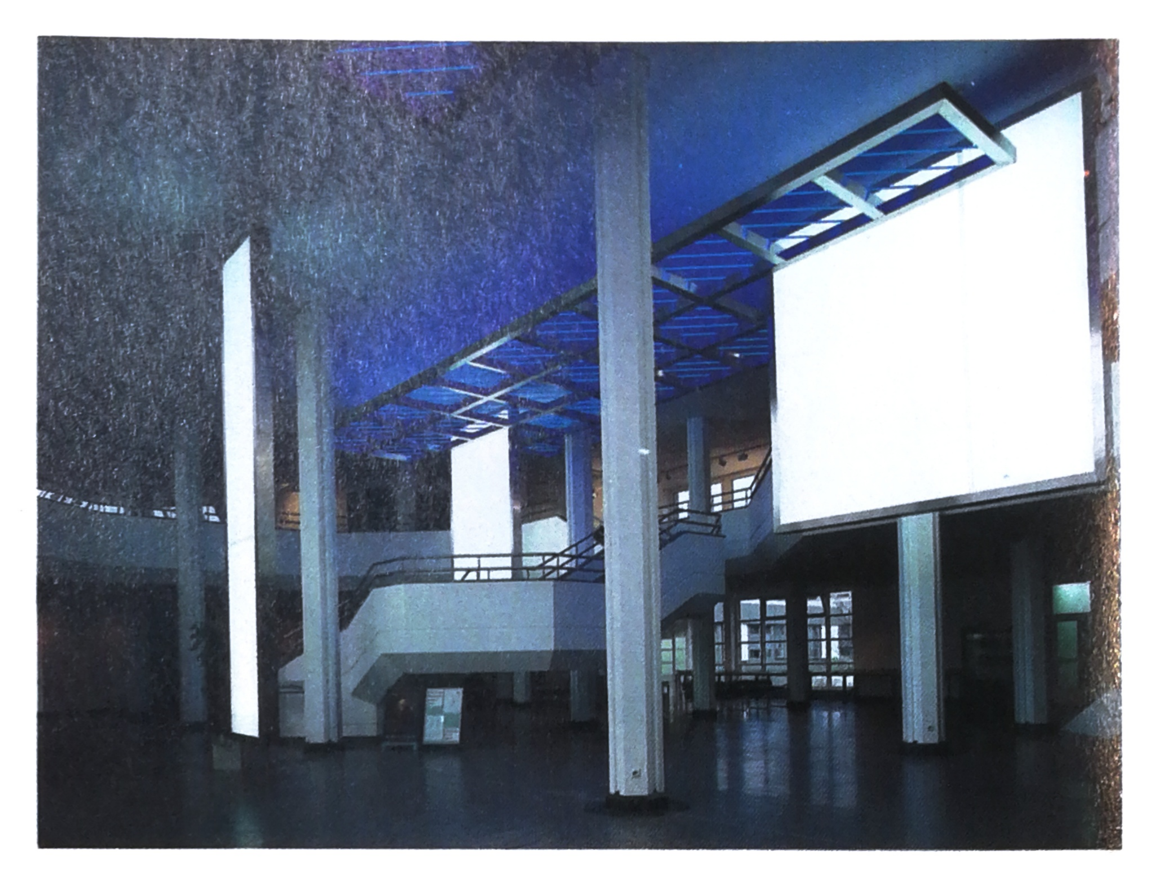
Die in drei Sockel- und fünf Obergeschossen errichtete Gebäudegruppe gliedert eine Hauptnutzungsfläche von 23.000 m² in drei Bereiche: den Komplex der Schriftgut- und Filmmagazine, den Verwaltungstrakt mit Restaurierungs- und reprographischen Werkstätten, mit Tonstudios und einer ausgedehnten Filmtechnik und schließlich einen öffentlichen Bereich mit Benutzersaal und Sonderräumen für die Benutzung audiovisueller Archivalien, mit Vortrags- und Filmsaal, mit Ausstellungs- und Seminarräumen, mit Cafeteria und Tiefgarage. Der Neubau kostete ca. 80 Mio DM und wurde vom Staatsbauamt Koblenz Nord (Leitender Baudirektor Hans-Ulrich Rose) errichtet. Das insgesamt 35.000 qm große Grundstück erlaubt in der Zukunft Erweiterungen des Magazin- wie des Verwaltungs-



Hauptgebäude des Bundesarchivs in Koblenz-Karthause



Eingangsbereich des Hauptgebäudes



Foyer der Hauptdienststelle mit Licht-Raum-Objekten von Günter Dohr

bereichs, so daß eine kontinuierliche Fortentwicklung in die Zukunft nach menschlichem Ermessen gesichert erscheint.

Für das Bundesarchiv-Militärarchiv, das im Südwesten Freiburgs zur Zeit noch in einem wenig geeigneten und zu eng gewordenen Bürogebäude untergebracht ist, wird ein Neubau vorbereitet, der jedoch erst Mitte des kommenden Jahrzehnts fertiggestellt werden dürfte. Die Außenstellen in Aachen-Kornelimünster, Rastatt und Frankfurt hingegen, deren Archivbestände voraussichtlich nicht mehr wachsen und die keine eigenen Werkstätten unterhalten, sind in denkmalgeschützten Gebäuden zweckdienlich untergebracht: die Zentralnachweisstelle in der aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammenden Alten Abtei des früheren Reichsabts von Kornelimünster, die Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte im Schloß zu Rastatt, gleichfalls einem Barockbau, und die Außenstelle Frankfurt in direkter Nachbarschaft zum dortigen Stadtarchiv in dem spätgotischen Karmeliterkloster.

Ein kurzer Hinweis auf die organisatorische Gliederung des Bundesarchivs mag an dieser Stelle genügen. Zur Zeit gliedert sich das Bundes-



Haustechnik in der Hauptdienststelle



archiv in fünf Abteilungen, die in sich wieder in jeweils fünf bis zehn Referate unterteilt sind. Während die Abteilung Z die Aufgaben der Dienststellenverwaltung erfüllt, nimmt die Abteilung I generelle archivfachliche Aufgaben auf nationalem wie internationalem Felde wahr. Daneben behandelt sie die wissenschaftlichen Angelegenheiten des Bundesarchivs und ist zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit sowie für die archivfachlichen Querschnittsaufgaben. Außerdem sind ihr die Außenstellen Rastatt und Frankfurt zugeordnet. Für die Benutzer des Bundesarchivs sind vor allem die Kontaktmöglichkeiten zu den Fachreferenten der Abteilung II für staatliches Schriftgut, der Abteilung III für das nichtstaatliche Schriftgut, für die Sammlungen und für die audiovisuellen Quellenüberlieferungen und schließlich in der Abteilung IV für die militärgeschichtlichen Unterlagen wichtig.

Die nachfolgende Grafik gibt darüber im einzelnen Aufschluß:

Präsident des Bundesarchivs

Abt. Z	Abt. I	Abt. II	Abt. III	Abt. IV
Verwaltung	Zentrale fachliche Angelegenheiten	Staatliches Schriftgut	Nichtstaatliches Schriftgut, nichtschriftliches Archivgut Filmarchiv	Militärarchiv Freiburg i. Brsg. Militärisches Zwischenarchiv
Außenstelle Kornelimünster: Zentrale Nachweisstelle	Außenstelle Frankfurt Außenstelle Rastatt: Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte	Außenstelle St. Augustin-Hangelar: Zwischenarchiv		

Aufgaben

Der Gründungserlaß der Bundesregierung vom 24. März 1950 und die Benutzungsordnung für das Bundesarchiv vom 18. Mai 1976 waren bisher die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Bundesarchivs. Probleme bei der Übernahme von Schriftgut der Bundesbehörden durch das Bundesarchiv und bei der Benutzung der Archivalien durch Dritte führten zu der Erkenntnis, daß die bisher geltenden Regelungen nicht ausreichen, sondern einer gesetzlichen Ordnung bedürfen. Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62) regelt erstmals rechtsverbindlich die Zuständigkeit und Aufgaben eines deutschen Zentralarchivs.

Das Gesetz verfolgt im wesentlichen zwei Ziele: es soll erstens das Archivgut des Bundes vor „Vernichtung, Zersplitterung oder Veruntreuung gesichert werden", zweitens „sollen rechtlich befriedigende Möglichkeiten geschaffen werden, dieses Archivgut zu nutzen". Es verpflichtet die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts, überhaupt auch „die sonstigen Stellen des Bundes", ihre zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen dem Bundesarchiv von sich aus zur Übernahme anzubieten. Bundesbehörden mit regionaler Kompetenz sollen wie bisher ihre Materialien den zuständigen Landesarchiven anbieten. Unter Archivgut in diesem Sinn sind keineswegs nur Urkunden, Amtsbücher und vor allem Akten, sondern ebenso Magnetbänder, Karten, Bilder, Filme und Tonquellen zu verstehen. Grundsätzlich wird jeder „Datenträger", der zu dienstlichen Zwecken verwendet wird, erfaßt.

Das Bundesarchivgesetz will außerdem das schon in der Französischen Revolution proklamierte und anerkannte Recht des Bürgers auf Nutzung von Archivalien amtlichen Ursprungs für den Bereich des Bundes rechtsverbindlich gewährleisten. Der Entwurf schafft einen Ausgleich zwischen den Bestimmungen des Datenschutzrechts einerseits und den archivfachlichen Interessen sowie dem Nutzungsrecht des Bürgers andererseits. Denn nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes müssen die Bundesbehörden dem Bundesarchiv nun auch Unterlagen anbieten, die einem besonderen Persönlichkeitsschutz unterliegen, jedoch für die sozialgeschichtliche Forschung von großer wissenschaftlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören etwa Steuerakten, statistische, medizinische und vergleichbare Unterlagen. Dieses Schriftgut wurde bisher vernichtet, wenn es von den Verwaltungen nicht mehr benötigt wurde. Künftig wird es der Wissenschaft zur Verfü-

gung stehen. Der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen ist gewährleistet. Schließlich erteilt der Gesetzentwurf dem Bundesarchiv den Auftrag, mit Editionen besonders wichtiger Dokumente zur historisch-wissenschaftlichen Forschung beizutragen und mit Ausstellungen, Vorträgen, Filmreihen und anderen Veranstaltungen das Verständnis der Bevölkerung für die gesamte deutsche Geschichte und für die freiheitlich-demokratische Entwicklung in Deutschland zu fördern.

Wenn das Gesetz die eigenmächtige Vernichtung möglicherweise wertvoller Quellen durch die abgebenden Behörden verhindert, so entbindet es den Archivar andererseits nicht von der Pflicht, sich umfassend und regelmäßig über Art und Qualität des potentiellen Archivgutes seines Zuständigkeitsbereichs möglichst frühzeitig zu unterrichten und erforderlichenfalls im eigenen Interesse auf organisatorische Verbesserungen bei seiner Verwaltung Einfluß zu nehmen. Der Archivar sollte möglichst schon in den Registraturen der Ämter feststellen, welche Akten wirklich als „archivwürdig" zu bewerten und welche „kassiert" werden können, weil sie nicht aufbewahrungswert sind. Bei der Masse der Kopien und Umdrucke, die heute auch die Akten von Leitungsbehörden füllen, und der überwiegend rein routinemäßig abgewickelten Vorgänge wird in der Regel nur ein Bruchteil, zwischen 5% und 10% der Gesamtüberlieferung, in das Endarchiv übernommen werden können. Vielfach wird der erfahrene Archivar diese Entscheidung allerdings nicht schematisch, sondern nach persönlicher Sichtung und in differenzierter Einschätzung von Kompetenz, Initiative und der Folgewirkungen des behördlichen Handelns im Einzelfall treffen.

Während das amtliche Schriftgut dem Archiv gleichsam von selbst zuwächst, muß der Archivar bei dem Erwerb von Archivalien nichtstaatlicher Herkunft selbst aktiv werden. Bestände von Parteien, Verbänden und Institutionen des Privatrechts und Nachlässe von Einzelpersonen enthalten wichtige historische Informationen und müssen der Vernichtung entzogen werden. Zur Sicherung dieses Guts bietet das Bundesarchiv häufig den Eigentümern die Möglichkeit der Hinterlegung im Archiv als Depositum an. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann das Bundesarchiv private Bestände ankaufen. Da das Bundesarchiv hier allerdings keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, muß es sich häufig mit konkurrierenden Interessenten abstimmen.

Notwendig ist bei dem zum dauernden Verbleib im „Endarchiv" bestimmten Archivgut durchweg eine magazintechnische und auch meist eine restauratorische und konservatorische Behandlung. Jede Archivalienein-

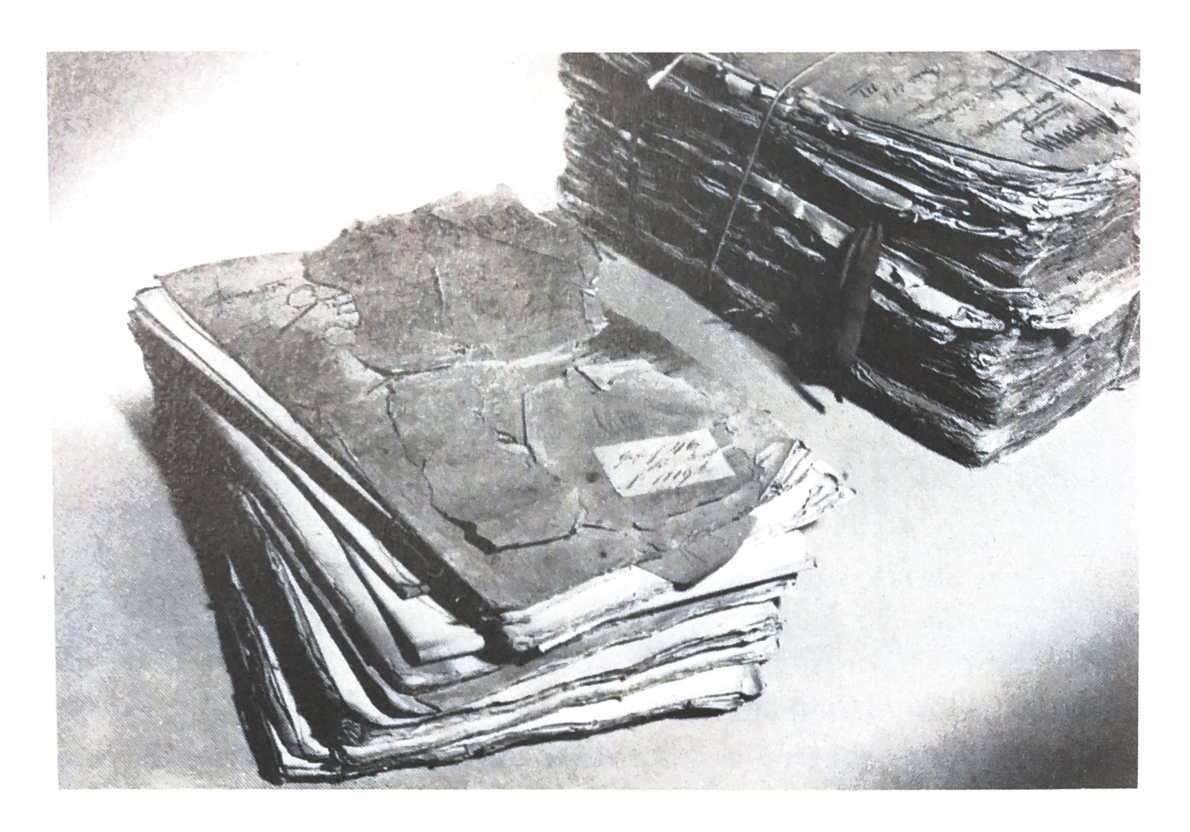


Lagerung der Archivalien im Magazin

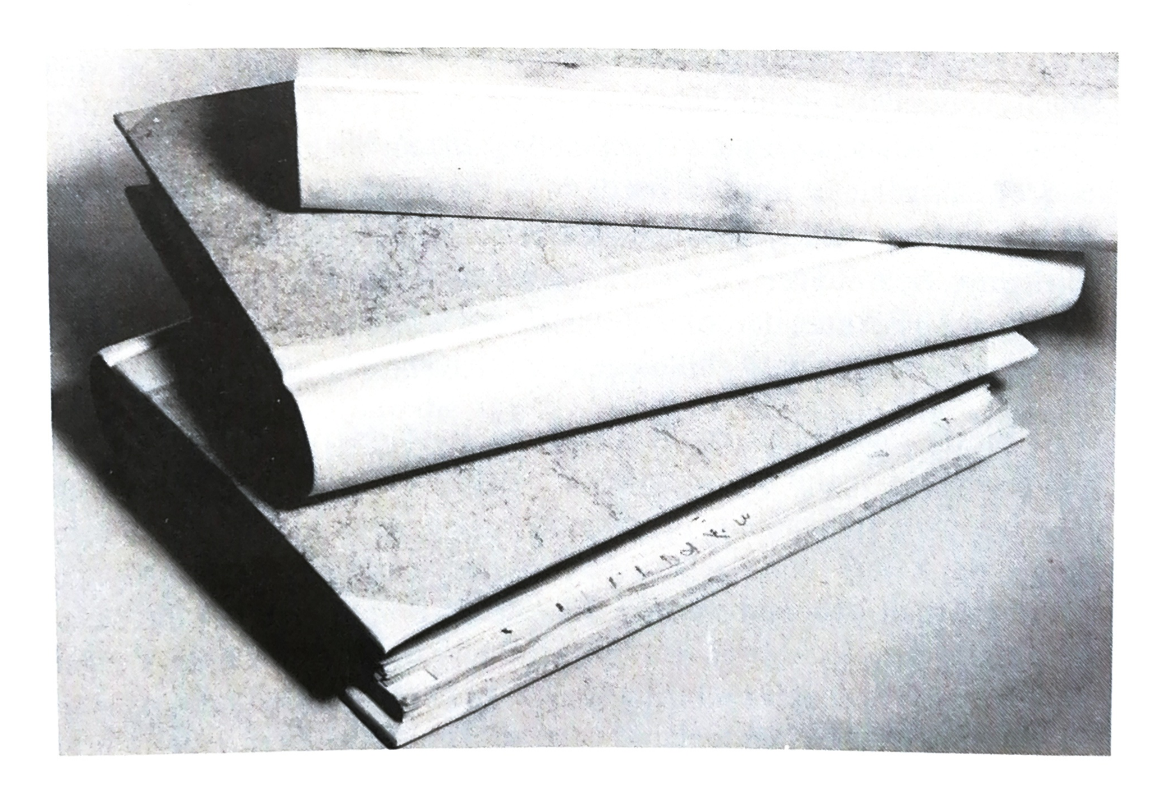
heit erhält zur sicheren Auffindbarkeit und Zitiermöglichkeit eine Signatur, die sich zusammensetzt aus derjenigen für den Bestand, dessen ursprüngliche Struktur nach Möglichkeit erhalten bleibt, und einer fortlaufenden Nummer. Akten werden von Eisenteilen (Büro- und Heftklammern) befreit und in einem Klebeverfahren, das dem bei Taschenbüchern ähnelt, gebunden („gelumbekt"). Bedeutende Bestände werden darüber hinaus auf Sicherungsfilme aufgenommen, die an abgelegener, geschützter Stelle eingelagert werden; für den Fall eines Brandes oder einer anderen Katastrophe stehen diese Mikrofilme noch als Zweitüberlieferung zur Verfügung. Seit einiger Zeit werden außerdem sehr häufig benutzte Bestände, wie die Akten der Reichskanzlei, zur Schonung der Originale den Benutzern nur noch als Rollfilme oder Microfiches vorgelegt.

Trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen ist die Restaurierungswerkstatt des Bundesarchivs mehr als ausgelastet. Allzuviel Schriftgut hat durch unsachgemäße Behandlung in früheren Zeiten, aber auch durch Einwirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden erlitten, die nur in qualifizierter Arbeit behoben werden. Besondere Sorgen bereitet das holzschliffhaltige Papier, dessen Säurebestandteile einen frühzeitigen Zerfall verursachen. Hier sind erhebliche konservatorische Anstrengungen erforderlich.

Die wesentliche archivarische Arbeit besteht im Erfassen, Bewerten, Ordnen und Verzeichnen des Schriftgutes. Zunächst verschafft sich der Archivar nach der Übernahme einen Eindruck von der inneren Struktur



Durch Feuchtigkeit und andere Einflüsse beschädigtes Schriftgut wird in der Restaurierungswerkstatt des Bundesarchivs ausgebessert und vor weiterem Verfall geschützt.



des übernommenen Bestandes und erhält damit einen Einblick in die Zuständigkeiten und den Geschäftsgang der abgebenden Behörde.

Diese Kenntnis erleichtert ihm im Einzelfall die Bewertung, ob ein Aktenband archivwürdig ist oder kassiert werden kann. So werden Akten, die in der Leitungsebene einer Behörde oder in Fachreferaten entstanden sind, in der Regel aufbewahrt, während Haushalts- und Kassenschriftgut in größtmöglichem Umfang vernichtet wird. Ebenso sind die Akten eines Fachreferats im Ministerium archivwürdig, das federführend einen Gesetzentwurf bearbeitet, während die Akten der beteiligten Ministerien in größerem Umfang vernichtet werden können. Bei der Bewertung der Bestände von vorgesetzten und nachgeordneten Behörden ist die vollständige Überlieferung ein Anhaltspunkt für Aufbewahrung oder Kassation.

Akten, die reine Routinevorgänge enthalten, und Fallaktenserien werden nicht vollständig aufbewahrt; hier genügt es, entweder eine Auslese besonders bemerkenswerter Einzelfälle oder eine statistische Stichprobe zu archivieren. Der Archivar muß sich vorher jedoch fragen, ob diese Fallakten Daten enthalten, die für die Sozialgeschichte von Interesse sind und daher komplett überliefert werden sollten.

Bei der Ordnung und Verzeichnung kann der Archivar häufig von einem Abgabeverzeichnis ausgehen, das die Registratur der abgebenden Behörde aufgestellt hat.

Der Archivar verzeichnet die Akten; er hält, zunächst noch in einer Zettelkartei, Angaben über das ursprüngliche Geschäftszeichen, die neue Archivsignatur, den Titel des Aktenbandes und seine Laufzeit fest. Zur näheren Charakterisierung des Inhalts werden wichtige Aktenstücke in „Enthält"-Vermerken beschrieben; sachfremde Betreffe, die nach dem Titel nicht in dem Aktenband vermutet werden können, werden als „Hierin"-Vermerke ausgeworfen. Daraus entsteht das Findbuch eines Bestandes; es erläutert in der Einleitung die Aufgaben und Geschichte des Registraturbildners und erleichtert mit seinen Personen-, Orts- und Sachindices dem Benutzer den Zugriff auf die archivalische Quelle ohne fremde Hilfe. Die Findbücher besonders wichtiger und häufig benutzter Bestände bietet das Bundesarchiv als Umdrucke zum Kauf an. Die Benutzer können auch einige dieser Bestände als Mikrofilm oder Microfiches erwerben.

Eine wichtige Hilfe bei der Erschließung der Akten leistet die elektronische Datenverarbeitung. Hierfür besitzt das Bundesarchiv eine haus-



Bewertungsraum. Ordnen und Erschließen von staatlichem und nichtstaatlichem Schriftgut gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Archivars.

eigene Anlage der mittleren Datentechnik. Die EDV erfaßt zunächst die Formaldaten der übernommenen Akten, nämlich aktenführende Stelle, Aktenzeichen, Laufzeit, Aufbewahrungs- bzw. Sperrfrist sowie Archivnummer. Diese Daten stehen jederzeit als Ausdrucke dem Bearbeiter zur Verfügung für die Eintragung archivarischer Bearbeitungsmerkmale. Die Indices werden von der EDV sortiert, und schließlich kann auch das Findbuch von der EDV ausgedruckt werden.

Neben der Aktenabgabedatei hat das Bundesarchiv seit dem Ende der sechziger Jahre mehrere große EDV-gestützte Projekte beginnen und zum Teil auch abschließen können. Hierzu gehören:

- die Erschließung von 11.000 Plakaten aus der Zeit von 1870 bis 1945: anhand von neun verschiedenen Kriterien kann der Benutzer rasch die gewünschten Plakate heraussuchen,
- das „Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933 – 1945“ mit über 129.000 Namen,
- ein Gesamtindex zu den Urteilen des Reichskammergerichts in der Außenstelle Frankfurt des Bundesarchivs,

– eine Personendatei zur rascheren Bearbeitung versorgungsrechtlicher Anfragen.

Die Benutzung der Archivbestände ist nach dem bereits erwähnten Bundesarchivgesetz geregelt. Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 5 Abs. 1 BArchG).



Sicherung der Daten im Maschinenraum der Elektronischen Datenverarbeitung

Vor Ablauf dieser Frist kann amtliches Schriftgut nur benutzt werden, wenn die abgebenden Stellen des Bundes ihre Genehmigung erteilen.

Amtliche Unterlagen (wie Personal- oder Prozeßakten), die sich auf natürliche Personen beziehen, können grundsätzlich erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen eingesehen werden.

Nichtamtliches Schriftgut – wie Nachlässe, Erlebnisberichte und Dokumentationen aus Privatbesitz – unterliegt besonderen Benutzungsbeschränkungen, wenn sie vertraglich mit dem Vorbesitzer vereinbart werden. Filme aus den Beständen des Filmarchivs können unter Beachtung bestehender Rechte benutzt werden. Die Beachtung der Urheberrechte gilt auch für die Benutzung von Druckschriften, Plakaten, Bildern, Karten und Tonträgern.

In jedem Fall muß der Benutzer sein Thema präzis benennen. Der Benutzer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dem Bundesarchiv nach dem Abschluß der Arbeit unaufgefordert ein Belegexemplar zu übersenden.

Gewöhnlich ist zur Einsichtnahme in Akten ein persönlicher Besuch an Ort und Stelle erforderlich und sollte zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Arbeitsaufnahme etwa drei Wochen zuvor angemeldet werden. Die Hauptdienststelle in Koblenz und das Militärarchiv in Freiburg verfügen zu diesem Zweck über einen eigenen Benutzersaal. Zumindest zu Beginn des Besuchs wird der fachlich zuständige Archivar auf Wunsch für ein Beratungsgespräch zur Verfügung stehen. Reproduktionen von Archivalien können nach Bedarf und gegen Kostenerstattung bei der Fotowerkstatt des Bundesarchivs in Auftrag gegeben werden.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten beantwortet das Bundesarchiv auch schriftliche Anfragen, die sich in präzisen Fragestellungen auf Sachverhalte beziehen, die nicht aus Veröffentlichungen, sondern nur aus Archivalien zu klären sind. Besonderes Gewicht hat dabei seit Bestehen des Bundesarchivs die Notwendigkeit erlangt, Nachweise über Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkrieges zu führen, die nach der bundesdeutschen Gesetzgebung zur Entschädigung für Verluste und zur Wiederherstellung früherer Rechtsverhältnisse notwendig sind. Dazu zählen vor allem

– die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen,



Benutzersaal der Hauptdienststelle des Bundesarchivs

- die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts,
- der Lastenausgleich für Kriegsgeschädigte, Vertriebene und Flüchtlinge,
- die Sicherung der Rechte der Angehörigen der früheren Wehrmacht und anderer „militärähnlicher" Verbände ebenso wie der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
- die Sicherung der aus der Staatsangehörigkeit bzw. der Einbürgerung in das Deutsche Reich herrührenden Rechte.

Auch wenn nur ein Bruchteil aller Einzelfälle aus den meist nur noch splitterhaft erhalten gebliebenen einschlägigen Unterlagen zu klären sind, bleibt der Suchaufwand doch gleich. Darüber hinaus sind oft grundsätzliche Auskünfte und Hinweise erforderlich, die ausgesprochenes Spezialwissen erfordern. Noch 1983 hatte allein die – in besonderem Maße betroffene – Zentralnachweisstelle mit knapp 50 Mitarbeitern 156.000 Anträge zu bearbeiten.

In Fortführung archivarischer Traditionen bleibt das Bundesarchiv bemüht, trotz vielfacher anderweitiger Beanspruchung auch einen eigenen Beitrag zur quellenbezogenen historischen Forschung zu liefern. In be-



Das Aktentransportsystem beschleunigt die Vorlage der Archivalien beim Benutzer.

sonderem Maße bieten sich dafür Editionen von Aktenfonds zentraler politischer Bedeutung an, die das Bundesarchiv teilweise in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, dem Deutschen Bundestag und dem Institut für Zeitgeschichte, veröffentlicht.

Abgeschlossen ist die Edition Akten der Reichskanzlei für die Jahre 1919 – 1933 in 23 Bänden. Sie enthält die Protokolle der Kabinettssitzungen der Reichsregierungen, ergänzt durch eine Auswahl von Sachakten; Einleitungen und Anmerkungen erläutern dem heutigen Leser die Zusammenhänge. Ihre Fortsetzung findet sie im Abdruck der Sitzungsprotokolle des Kabinetts Hitler, die bisher in zwei Bänden bis 1934 vorliegen. Die Edition der Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, die vom Bundesarchiv allein verantwortet wird, geht auf Beschlüsse der Bundesregierung von 1979 und 1982 zurück. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, diese bislang als geheim eingestuften Sitzungsniederschriften in ihrem vollen Wortlaut jeweils 30 Jahre nach ihrer Entstehung in Jahresbänden der Öffentlichkeit mit wissenschaftlicher Kommentierung zu präsentieren. Gleichzeitig erscheint eine Edition der Akten und Protokolle des Parlamentarischen Rats 1948 – 49, während eine fünfbändige Edition von Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945 – 1949 bereits abgeschlossen vorliegt.

Neben den Editionen gibt das Bundesarchiv eine eigene Schriftenreihe heraus; hier erscheinen historische Monographien, die aus Beständen des Bundesarchivs erwachsen sind, sowie archivfachliche Beiträge.

Archivarische Betreuung der Benutzer und wissenschaftliche Auswertung der eigenen Bestände sind Bestandteile der archivarischen Öffentlichkeitsarbeit. Zur Öffentlichkeitsarbeit im engeren Sinne gehören Ausstellungen, Vorträge, Filmreihen, Führungen und Kontakte zu den publizistischen Medien.

Ein breiteres, nicht unbedingt schon speziell vorgebildetes Publikum will das Bundesarchiv mit seinen Ausstellungen ansprechen. Im Mittelpunkt archivalischer Ausstellungen steht die Präsentation von Archivalien, doch bemüht sich das Bundesarchiv – wie andere Archive auch – darum, die Ausstellungen mit dreidimensionalen Exponaten, Multivisionsschauen, Filmvorführungen, Tondokumenten und modernen Reproduktionstechniken möglichst attraktiv zu gestalten. Die Konzeption und Präsentation von Ausstellungen ist die zentrale Aufgabe der Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte im Schloß Rastatt.

Das neue Dienstgebäude in Koblenz verfügt ebenfalls über einen Ausstellungsraum für die Präsentation wertvoller, sicherungsbedürftiger Originale. Das Bundesarchiv hat in amtlichem Auftrag aus Anlaß von Jubiläen mehrere Wanderausstellungen produziert, die unter geeigneten Voraussetzungen an auswärtige Interessenten verliehen werden. So war die besonders erfolgreiche Ausstellung „Jugend im NS-Staat" bislang schon in über 30 Städten des In- und Auslands zu Gast.

Als Beitrag zur historisch-politischen Bildung versteht das Bundesarchiv die Vorträge, in denen zweimal im Jahr Angehörige des Hauses oder auswärtige Gäste aus ihren Forschungsvorhaben berichten. Gemeinsam mit dem Kulturamt der Stadt Koblenz führt das Bundesarchiv im Winterhalbjahr Filmreihen vor, die jeweils unter einem bestimmten Thema stehen, etwa „Der deutsche Film und der Ferne Osten", „Trümmerfilme", „Der Spanische Bürgerkrieg", und von sachverständigen Mitarbeitern des Filmarchivs erläutert werden. Der regelmäßige Besucher dieser Veranstaltungen lernt so im Laufe der Jahre einen repräsentativen Querschnitt der deutschen Filmgeschichte kennen.

Hausführungen sind ein weiteres Mittel, das Bundesarchiv als „Haus der Geschichte" und als Archiv in einer demokratischen Gesellschaft transparent zu machen und auf die vielfältigen Benutzungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der Vortragssaal und die Seminarräume im Neubau eröffnen den Universitäten und Schulen die Chance des Unterrichts im Archiv. Der



Ausstellungsbereich in der Hauptdienststelle

Neubau übt auf alle gesellschaftlichen Gruppen eine große Anziehungskraft aus. Hochschulen, Schulklassen, Ministerien, Behörden, Bundeswehreinheiten und private Vereinigungen wollen das Bundesarchiv kennenlernen und geben dem Archivar die Gelegenheit, die Öffentlichkeit über seine Arbeit zu informieren. Gleiches gilt für die Kontakte zu den publizistischen Medien. Der Neubau hat auch bei Zeitungen, Fernsehen und Rundfunk zu einem verstärkten Interesse an der Arbeit des Bundesarchivs geführt.

Bestände

Wie alle Archive in der Gegenwart beläßt das Bundesarchiv die von ihm übernommenen Unterlagen, soweit es irgend geht, in dem Überlieferungszusammenhang, in dem sie entstanden sind. Die Ordnung nach Herkunft, die Beachtung des Provenienzprinzips, ist ein vorrangiges Ordnungskriterium bei Sammlungen nichtschriftlicher Quellen. Einen eingehenden Überblick über die im Bundesarchiv insgesamt vorhandenen Überlieferungen bis 1949 bietet die Veröffentlichung „Das Bundesarchiv und seine Bestände".

Dabei muß jeder Benutzer davon ausgehen, daß seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis 1945 die Mehrzahl der hier vertretenen Provenienzen „gestört", d. h. aus anderen als fachlich sinnvollen Gründen mehr oder weniger gewaltsam vermindert worden ist; dies geschah vor allem während und gegen Ende des Zweiten Weltkrieges durch Verluste bei Luftangriffen und Kampfhandlungen, Verlagerungen, Beseitigung von (tatsächlichem oder manchmal nur vermeintlichem) Belastungsmaterial vor Einmarsch der Alliierten, aber nicht selten auch – und dies zu allen Zeiten – durch Unachtsamkeit und Unverstand. Bis zu einem gewissen Grad können diese Lücken ausgeglichen werden durch Ersatzüberlieferungen, die über ihre ursprüngliche Zweckbestimmung hinaus an Bedeutung gewonnen haben und entsprechend zu bewerten sind. So können die geretteten Akten der Kaiserlichen Marine – sie waren während des Zweiten Weltkrieges nach Tambach bei Coburg ausgelagert worden – heute im Militärarchiv auch für viele Fragestellungen zur allgemeinen militärischen und politischen Geschichtsschreibung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges herangezogen werden, die etwa aus den vernichteten Akten der (preußischen) Armee selber nicht mehr zu beantworten sind. Auch das im Bundesarchiv seit etwa 1930 weitgehend vollständig vorliegende Schriftgut



Film- und Vortragssaal

des Reichsfinanzministeriums gibt Auskunft über alle Regierungsmaßnahmen von finanzieller Tragweite und macht es möglich, viele verlorengegangene Überlieferungen oberster Reichsbehörden aus dieser Zeit zu rekonstruieren. Den zentralen Bestand der gesamten amtlichen Überlieferungen bis 1945 bilden die Akten der Reichskanzlei, die von 1918 an vollständig im Original im Bundesarchiv vorliegen; für die Zeit davor, zurückreichend bis 1878, konnte im Austausch ein Mikrofilm vom Zentralen Staatsarchiv der DDR in Potsdam erworben werden.

Während die Akten fast aller Ministerien der Weimarer Republik entweder im Zweiten Weltkrieg verlorengingen oder heute im Zentralen Staatsarchiv der DDR verwahrt werden, ist die amtliche Überlieferung aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft sehr viel dichter. Neben den Akten der Reichskanzlei, die in den ersten Jahren des NS-Regimes noch als politische Schaltstelle funktionierte, und den Akten des Reichsfinanzministeriums sind die Generalakten des Reichsjustizministeriums ab 1934 zu nennen. Aus dem Geschäftsbereich des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler sind die Akten seines Persönlichen Stabes und des Hauptamtes Ordnungspolizei überliefert. Die Akten des Reichssicherheitshauptamtes, die in das Bundesarchiv gelangten, – der größte Teil des Schriftguts wurde auf Befehl Himmlers bei

Kriegsende planmäßig vernichtet – enthalten Unterlagen über die Verfolgung von Gegnern des Nationalsozialismus und sind damit eine unersetzbare Quelle für die Geschichte des Widerstandes. Die „Meldungen aus dem Reich", die von 1939 bis zum Zusammenbruch der Gewaltherrschaft regelmäßig aus den Berichten der V-Leute zusammengestellt wurden, spiegeln die Meinung der Bevölkerung über die Diktatur und die politische sowie militärische Entwicklung wider. Für den Bereich der Wirtschaft sind die Bestände von nachgeordneten Behörden des Reichswirtschaftsministeriums von Bedeutung, ebenso die Korrespondenzserien aus dem Büro des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion Albert Speer. Aus dem kulturellen Bereich konnte das Bundesarchiv nur sehr bruchstückhafte Überlieferungen übernehmen. Der bedeutendste Bestand sind Registraturreste des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, die organisatorische wie personelle Aspekte des nationalsozialistischen Propagandaapparates dokumentieren. Die staatlichen Akten werden ergänzt durch allerdings auch sehr lükkenhafte Überlieferungen des NSDAP-Schriftguts. Beispielhaft seien die Akten der Partei-Kanzlei, der Persönlichen Adjutantur des Führers und Reichskanzlers, des Reichsorganisationsleiters der NSDAP und des Reichsschatzmeisters der NSDAP genannt.

Dennoch sind die Lücken in den Beständen für die historische Forschung schmerzlich. Erfreulicherweise ist es in den letzten Jahren in Verhandlungen mit osteuropäischen Staaten gelungen, einen Austausch mikroverfilmter Bestände zu vereinbaren, die im Zweiten Weltkrieg von Deutschen in den besetzten Gebieten zurückgelassen worden waren.

Die ungestörte Überlieferung amtlichen Schriftguts setzt allerdings erst nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ein. Aus der Zeit der alliierten Besatzungshoheit in Deutschland 1945 – 1949 hat das Bundesarchiv das Schriftgut der zentralen obersten deutschen Organe oberhalb der Länder übernommen, darunter die Akten des Zonenbeirats der britischen Besatzungszone, des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, des Parlamentarischen Rats und des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebietes. Zusätzlich wurden in einer gemeinsamen Aktion mit den staatlichen Archivverwaltungen der betroffenen Länder und dem Institut für Zeitgeschichte die wichtigsten Unterlagen der zentralen Dienststelle der US-amerikanischen Besatzungsmacht, des Office of Military Gouvernement for Germany (OMGUS) im amerikanischen Nationalarchiv in Washington verfilmt. Parallel zu diesem Projekt werden die historischen Quellen zur Besatzungszeit in Deutschland 1945 – 1949 erschlossen, und

zwar die Akten der Control Commission for Germany British Element, die Bestände des Control Office for Germany and Austria (COGA) sowie Deutschlandakten aus anderen britischen Ministerien.

Nicht nur wegen der weiteren Möglichkeit, Verluste auszugleichen, sondern in der Erkenntnis ihres eigenen Quellenwerts hat das Bundesarchiv Unterlagen von politischen Parteien, Verbänden, Institutionen des Privatrechts und Nachlässe von Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben ihrer Zeit als Politiker, Parlamentarier, Beamte, Offiziere, Wirtschaftler oder Gelehrte einen hervorragenden Platz einnahmen, verstärkt erworben. Heute verfügt es auch im Bereich des nichtstaatlichen Schriftguts wohl über die größten und bedeutendsten Sammlungen. So verwahrt das Bundesarchiv die Akten der Deutschen Volkspartei sowie Registratursplitter der Deutschen Demokratischen Partei, der Kommunistischen Partei Deutschlands und des Stahlhelms, aber ebenso Akten der Deutschen Studentenschaft und studentischer Verbindungen, von Wirtschafts- und Berufsverbänden.

Besondere Bedeutung kommt den Nachlässen zu, hier besonders den Papieren von Politikern. In ihren Handakten wird häufig amtliches Schriftgut überliefert und in ihren Tagebüchern und Korrespondenzen werden die Beweggründe und Entwicklungen politischer Prozesse transparent. Für die Zeit des alten Reichs und des Deutschen Bundes verwahrt die Außenstelle Frankfurt neben anderen persönlichen Unterlagen die Papiere des Kurmainzischen Hofkanzlers Franz-Joseph Reichsfreiherr v. Albini, des liberalen Politikers Franz Peter Buhl und der Freiherren Hans Christoph, Friedrich, Heinrich und Max von Gagern. Für die Zeit des Kaiserreichs verwahrt das Bundesarchiv die Nachlässe der Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Bernhard Fürst von Bülow und des Botschafters Philipp Fürst zu Eulenburg, für die Zeit der Weimarer Republik die Papiere der Reichskanzler Joseph Wirth und Hans Luther, der Reichsminister Erich Koch-Weser, Otto Geßler, Hermann Robert Dietrich, Wilhelm Frhr. von Gayl, Konstantin Frhr. von Neurath sowie des langjährigen Staatssekretärs in der Reichskanzlei und Oberdirektors des Vereinigten Wirtschaftsgebiets Hermann Pünder, aus der Zeit des „Dritten Reiches" die Papiere der Reichsminister Darré und Hugenberg und als Mikrofilme die Tagebücher von Joseph Goebbels. Für die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sind die Nachlässe der drei Bundespräsidenten Theodor Heuss, Heinrich Lübke und Karl Carstens zu nennen, dazu die privaten Unterlagen der Bundesminister Heinrich v. Brentano, Jakob Kaiser, Robert Lehr, Hans-Christoph Seebohm, Elisabeth Schwarzkopf, Fritz Schäffer und Lauritz Lauritzen

sowie der Spitzenbeamten Walter Hallstein und Herbert Blankenborn. Neben ausgesprochen politische Nachlässe treten Unterlagen von Gewerkschaftern wie des DGB-Vorsitzenden Willi Richter, der Publizisten Maximilian Harden, Theodor Wolff, Rudolf Pechel, Gustav Stolper, Paul Wilhelm Wenger und Erich Welter, von Wissenschaftlern wie Lujo v. Brentano, Hans Delbrück, Eduard Spranger, Hans Rothfels, Gerhard Ritter, Georg Jellinek und Theodor Schieder. Unter den Nachlässen des Militärarchivs sind zu nennen die Papiere der Chefs des Generalstabs der preußischen Armee Helmuth Graf von Moltke und Alfred Graf von Schlieffen, der preußischen Kriegsminister Heinrich v. Goßler, Karl v. Einem und Adolf Wild v. Hohenborn, des Chefs des Kaiserlichen Marinekabinetts Georg v. Müller und des Staatssekretärs des Reichsmarineamts Alfred v. Tirpitz.

Die Bestände der Wehrmacht werden ergänzt durch die privaten Unterlagen des Reichskriegsministers Werner v. Blomberg und der Chefs des Generalstabs des Heeres Ludwig Beck, Franz Halder und Kurt Zeitzler, des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine Erich Raeder und des Staatssekretärs des Reichsluftfahrtministeriums Erhard Milch.

Für die Geschichte der Bundeswehr sind die Papiere des Inspekteurs des Heeres Hans Röttiger und des Inspekteurs der Marine Friedrich Ruge zu nennen.

Für die Forschung über die Weimarer Republik sind wichtig die Nachlässe des Chefs der Heeresleitung Hans v. Seeckt und der Reichswehrminister Wilhelm Groener und Kurt v. Schleicher.

Darüber hinaus nimmt das Bundesarchiv auch koordinierende Funktionen wahr, so durch einen zentralen Nachweis sämtlicher Nachlässe historischen Werts von Deutschen und im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, oder durch Rat und Hilfe in vielfältigster Form der bei der Organisierung ihres Schriftguts vielfach wenig erfahrenen „Produzenten".

Die Zeitgeschichtlichen Sammlungen erfassen Flugschriften und den sich noch ständig ausweitenden Bereich der von Bibliotheken nicht abgedeckten „grauen Literatur", Veröffentlichungen, die nicht über den Buchhandel vertrieben werden, aber auch Dokumentationen und Zeitungsausschnittsammlungen zu zentralen Themen der jüngeren deutschen Geschichte. Diese Sammlungen ergänzen die amtliche Überlieferung und können teilweise Lücken abdecken. Dies gilt etwa für die Allgemeine Sammlung zur politischen Geschichte seit der Gründung des Norddeutschen Bundes, die Sammlung Schumacher zur Geschichte des National-

Bismarcks Entlassungsgesuch vom 18. März 1890, letzte Seite des Entwurfs in seinen Personalakten, mit eigenhändigen Zusätzen – von Schreiberhand nachgezogen – und Paraphe. Aus den Personalakten der Reichskanzlei.

sozialismus und die Sammlungen zur Pressepolitik des „Dritten Reiches", in denen Journalisten, genannt seien Karl Brammer und Fritz Sänger, die Presseanweisungen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zusammengetragen haben.

Besonderes Gewicht hat die in den fünfziger und sechziger Jahren im Bundesarchiv selber entstandene, auf der gezielten Befragung von „Wissensträgern" und der Sammlung von Augenzeugenberichten beruhende Ost-Dokumentation zu den Ereignissen vor und während der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa.

Lassen sich Sammlungen von Lebensmittelkarten und Bezugsscheinen, Klebe- und Siegelmarken oder Orden als ergänzende Sonderbereiche noch den Schriftgutreferaten zuordnen, gilt dies schon nicht mehr für die weit umfangreichere Sammlung von 190.000 Karten, 156.000 technischen Zeichnungen, Plänen und Skizzen und von 16.400 Plakaten zu politischen Themen und solchen allgemein gesellschaftlicher Bedeutung. Schwerpunkt der Plakatsammlung sind die Übernahme von Plakatdrucken der Bundesdienststellen sowie von Plakaten der Parteien zu den Bundestagswahlen. Eigengewicht erlangte vor allem auch die Sammlung von 2,7 Millionen fotografischen Bildern mit Aufnahmen von Personen, zur Geographie und von Ereignissen, in besonderem Maß aus dem Zweiten Weltkrieg. Konnte die Archivierung von 6.500 Tonträgern noch nicht in wün-



Aus der Plakatsammlung des Bundesarchivs

schenswertem Umfang ausgebaut werden, so ist das „Filmarchiv" in Umfang und Qualität seiner Bestände zu einer Einrichtung eigenen Gewichts herangewachsen. Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes oder als beauftragte Einrichtung nimmt das Filmarchiv die Aufgaben des zentralen Filmarchivs in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Insgesamt werden z. Zt. über 3.500 Spielfilme und 42.000 Dokumentarfilme archiviert, die Sammlung der Wochenschauen nimmt unter den Dokumentarfilmen besonderen Rang ein.

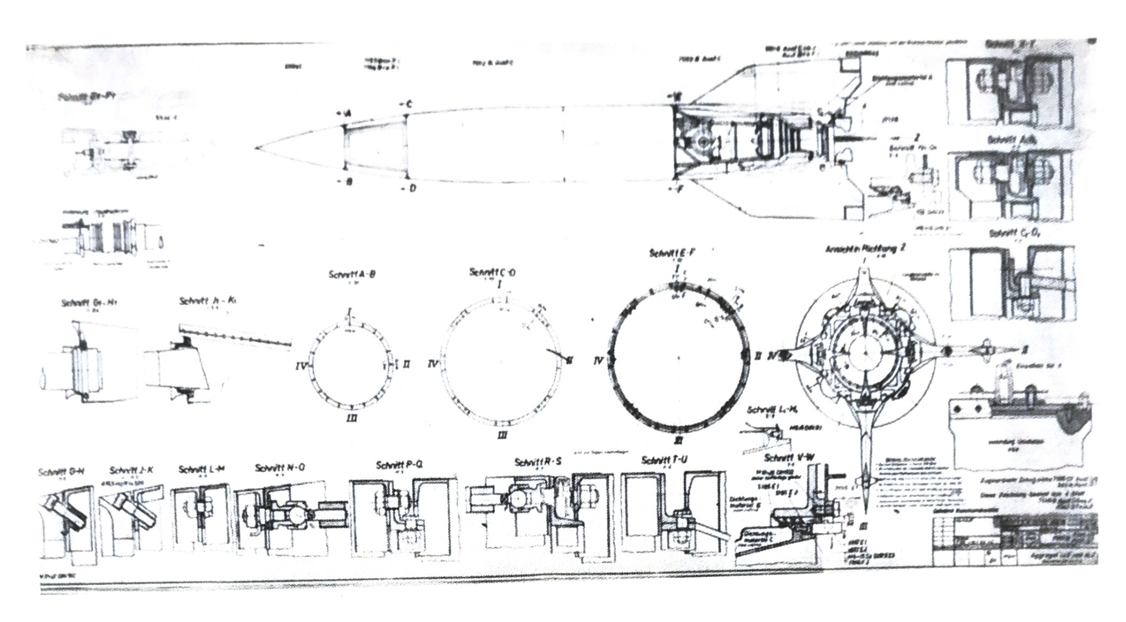


Magazin des Filmarchivs

Das Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg i. Br. verwahrt die militärischen Unterlagen seit 1867 und die Abgaben der Bundeswehr. Das Schriftgut der deutschen Streitkräfte vor 1945 hat allerdings während des Zweiten Weltkrieges starke Verluste hinnehmen müssen. Ein Brand in der Kriegswissenschaftlichen Abteilung des Heeres vernichtete die Kriegstagebücher der Jahre 1939 und 1940. Im Frühjahr 1945 gingen die Rang- und Stammlisten der deutschen Streitkräfte im Ersten Weltkrieg durch Bombardierung verloren. Einem Luftangriff fiel am 14. April 1945 das Heeresarchiv in Potsdam zum Opfer. Schließlich wurden vor der Kapitulation die Unterlagen der Dienststellen der Wehrmacht- und Heeresführung weitgehend vernichtet. Die Luftwaffe ging bei der Beseitigung des Schriftguts besonders gründlich vor. In das Militärarchiv gelangten Unter-

lagen des Wehrmachtführungsstabes, des Amtes Ausland/Abwehr, des Generalstabs des Heeres sowie die Kriegstagebücher der Heeresgruppen und Armeen, der Armeekorps und der Divisionsstäbe bis 1943. Dagegen sind die Akten der Marine weitgehend vollständig erhalten geblieben und können als Ersatzüberlieferung für verlorengegangene Bestände herangezogen werden.

Nikolsburger Waffenstillstandsübereinkommen vom 26. Juli 1866



Technische Zeichnung der Rakete V 2

Jede Arbeit mit archivalischen Quellen erfordert ein waches historischkritisches Bewußtsein, Beherrschung der wissenschaftlichen Literatur sowie verwaltungsgeschichtliche Vorkenntnisse. Jeder Benutzer sollte den spezifischen Aussagewert seiner Quelle richtig einschätzen können und sollte daher jede Möglichkeit nutzen, andere Überlieferungen vergleichend heranzuziehen. Erst aus der Zusammenschau und der Auswertung aller erreichbaren Quellen, von amtlichen Akten, privaten Aufzeichnungen bis hin zu Presseveröffentlichungen und Filmen kann ein eigenständiges, gesichertes historisches Urteil entstehen.

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)

Vom 6. Januar 1988
(BGBl. I Nr. 2 vom 14. Januar 1988, S. 62–64)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.

§ 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 3 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.
(2) Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind.
(3) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 4 und der §§ 4 und 5 durch Landesgesetz sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.
(4) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. dem § 30 der Abgabenordnung, dem § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder dem. § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, oder
2. anderen als den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen.

Das Bundesarchiv hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.
(5) Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem zuständigen Archiv zu

übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Übermittlung der Daten zu vereinbaren; sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche Unterlagen, die dem zuständigen Archiv angeboten worden sind, nicht innerhalb von vier Monaten übernommen, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht verpflichtet.
(6) Unterlagen, die nach Auffassung der in Absatz 1 genannten Stellen und des zuständigen Archivs von offensichtlich geringer Bedeutung sind, brauchen nicht angeboten zu werden.
(7) Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen bleiben unberührt.
(8) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.
(9) Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

§ 3

Das Bundesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt.

§ 4

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt.
(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann das Bundesarchiv Akteneinsicht gewähren.
(3) Wird festgestellt, daß personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann auch von Erben des Betroffenen verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen.

§ 5

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivgutes bleiben unberührt.

(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.
(3) Archivgut nach § 2 Abs. 4 darf erst 80 Jahre nach Entstehen benutzt werden.
(4) Die Schutzfristen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
(5) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden, soweit Absatz 6 dem nicht entgegensteht. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 können verkürzt werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Liegt die Einwilligung des Betroffenen nicht vor, können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerläßlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Ist das Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.
(6) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet wurde, oder
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde.

(7) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.
(8) Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs.1 bezeichneten Stellen unterliegen, sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 5 und 6 nicht vom Bundesarchiv übernommen werden.
(9) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bunderates nicht bedarf,
1. die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln und
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für dessen Benutzung zu erlassen.

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 7

Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

§ 8

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zwecke der Archivierung angeboten und übergeben werden. Auf die Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 gelten.

§ 9

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 der Abgabenordnung, § 203 Abs. 2 und § 355 des Strafgesetzbuches, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 10

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Mitteilungspflichten" durch das Wort „Pflichten" ersetzt.
   b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
      „Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten."
2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
   „(2) Absatz 1 gilt nicht
   1. Im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Offenbarung widerspricht,
   2. im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 2."
3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:
   „§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

§ 11

Unterlagen, die anderen als den in den §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, dürfen von anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten und übergeben werden, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den §§ 2 und 5 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

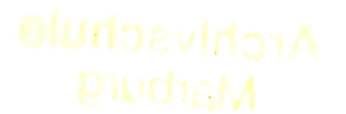
Bonn, den 6. Januar 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm



Veröffentlichungen des Bundesarchivs

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

(lieferbar)

Band 4	Eberhard v. Vietsch, Arnold Rechberg und das Problem der politischen Westorientierung Deutschlands nach dem Ersten Weltkrieg, 1958, 270 S.
Band 10	Gerhard Granier/Josef Henke/Klaus Oldenhage, Das Bundesarchiv und seine Bestände 3. Auflage, neubearbeitet und wesentlich erweitert, 1977, 1012 S.
Band 11	Hartwig Thieme, Nationaler Liberalismus in der Krise 1963, 254 S.
Band 13	Adelheid v. Saldern, Hermann Dietrich Ein Staatsmann der Weimarer Republik, 1966, 234 S.
Band 15	Martin Vogt (Hrsg.), Die Entstehung des Young-Plans Unveröffentlichte Dokumentation des Reichsarchivs 1931 bis 1933, 1970, 396 S.
Band 16/I – VI	Rudolf Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich Aufbau, Gliederung, Recht, Verwaltung Band I: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934, 1963, 462 S. Band II: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934, 1971, 616 S. Band III: 3. August 1934 bis 4. Februar 1938, 1975, 551 S. Band IV: 5. Februar 1938 bis 31. August 1939, 1979, 432 S. Band V: 1. September 1939 bis 18. Dezember 1941, 472 S., 50,– DM Band VI: 19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945, In Vorbereitung
Band 17	Wolfgang Mommsen, Verzeichnis der schriftlichen Nachlässe in deutschen Archiven Teil I: Einleitung und Verzeichnis 1971/1983, 622 S. Teil II: Nachträge und Register, 1983, 1076 S.
Band 20	Josef Henke, England in Hitlers politischem Kalkül 1935 – 1939 1973, 346 S.
Band 21	Heinz Boberach (Hrsg.), Richterbriefe Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942 – 1944, Nachworte von Robert M. W. Kempner und Theo Rasehorn, 1975, 544 S.
Band 22	Peter Winzen, Bülows Weltmachtkonzept Untersuchungen zur Frühphase seiner Außenpolitik 1897 – 1901 1977, 462 S.
Band 23	Ludwig Quidde, Der deutsche Pazifismus während des Weltkrieges 1914 – 1918 Herausgegeben von Karl Holl, 1979, 416 S.
Band 24/I und II	Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.), Karl Haushofer, Leben und Werk Band I: Biographie und ausgewählte Texte zur Geopolitik, 688 S., 25 Abb. Band II: Schriftwechsel 1917 – 1946, 648 S. 1979





Band 25	Heinz Boberach/Hans Booms (Hrsg.), Aus der Arbeit des Bundesarchivs Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundesarchivs, 1978, 568 S.
Band 26	Heiner Schmitt, Kirche und Film Kirchliche Filmarbeit in Deutschland von ihren Anfängen bis 1945 1978, 382 S.
Band 27	Imanuel Geiss (Hrsg.), Der Berliner Kongreß 1878 Protokolle und Materialien in deutscher und französischer Sprache mit Aufzeichnungen Bismarcks zur Kommentierung, 1979, 460 S.
Band 28	Diemut Majer, „Fremdvölkische" im Dritten Reich Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und -praxis in Verwaltung und Justiz, unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, 1981, 1050 S.
Band 29	Thomas Trumpp/Renate Köhne, Archivbestände zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Weimarer Republik Übersicht über Quellen in Archiven der Bundesrepublik Deutschland, 1979, 380 S.
Band 30	Klaus-Jürgen Müller, General Ludwig Beck Studien und Dokumente zur politisch-militärischen Vorstellungswelt und Tätigkeit des Generalstabschefs des deutschen Heeres 1933 – 1938, 1980, 632 S.
Band 31	Gerhard Granier, Magnus von Levetzow Seeoffizier, Monarchist und Wegbereiter Hitlers, Lebensweg und ausgewählte Dokumente, 1982, 412 S.
Band 32	Walter Vogel, Westdeutschland 1945 – 1950 Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen Teil III: Finanzen; Post und Verkehr; Arbeit und Soziales; Flüchtlinge; Suchdienst und Kriegsgefangene; Justiz; Inneres 1983, 726 S., (Die Teile I und II sind vergriffen; Nachdruck ist vorgesehen).
Band 33	Klaus Schwabe/Rolf Reichardt (Hrsg.), Gerhard Ritter – Ein politischer Historiker in seinen Briefen 1984, 848 S.
Band 34	Helmut Reichold/Gerhard Granier (Hrsg.), Adolf Wild von Hohenborn Briefe und Tagebuchaufzeichnungen des preußischen Generals als Kriegsminister und Truppenführer im Ersten Weltkrieg, 1986, 310 S.
Band 35	Herwart Vorländer, Die NSV – Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation 1988, XXIII, 544 S.

AKTEN DER REICHSKANZLEI, WEIMARER REPUBLIK

Herausgegeben für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Karl Dietrich Erdmann und für das Bundesarchiv von Hans Booms

Hagen Schulze, Das Kabinett Scheidemann (1919)
1971, 622 S.

Anton Golecki, Das Kabinett Bauer (1919/1920)
1980, 992 S.

Martin Vogt, Das Kabinett Müller I (1920)
1971, 448 S.

Peter Wulf, Das Kabinett Fehrenbach (1920/21)
1972, 800 S.

Ingrid Schulze-Bidlingmaier, Die Kabinette Wirth I und II (1921/22)
1973, 2 Bde., 1324 S.

Karl Heinz Harbeck, Das Kabinett Cuno (1922/23)
1968, 856 S.

Karl Dietrich Erdmann und Martin Vogt, Die Kabinette Stresemann I und II (1923)
1978, 2 Bde., 1416 S.

Günther Abramowski, Die Kabinette Marx I und II (1923 – 1925)
1973, 2 Bde., 1476 S.

Karl Heinz Minuth, Die Kabinette Luther I und II (1925/26)
1977, 2 Bde., 1528 S.

Günther Abramowski, Die Kabinette Marx III und IV (1926 – 1928)
1988, 2 Bde., 1682 S.

Martin Vogt, Das Kabinett Müller II (1928 – 1930)
1970, 2 Bde., 1770 S.

Tilman Koops, Die Kabinette Brüning I und II (1930 – 1932)
Band 1: 30. 3. 1930 – 28. 2. 1931, 1982, 1026 S.
Band 2: 1. 3. 1931 – 10. 10. 1931, 1982, 920 S.
Band 3: In Vorbereitung

Karl Heinz Minuth, Das Kabinett von Papen (1932)
1988, 2 Bde., ca. 1200 S.

Anton Golecki, Das Kabinett von Schleicher (1932/33)
1986, 436 S.

AKTEN DER REICHSKANZLEI, REGIERUNG HITLER 1933 – 1938

Herausgegeben für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Konred Repgen und für das Bundesarchiv von Hans Booms.

Karl Heinz Minuth, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34
1983, 2 Bde., 1558 S.

DER PARLAMENTARISCHE RAT 1948 – 1949
AKTEN UND PROTOKOLLE

Herausgegeben für den Deutschen Bundestag von Kurt G. Wernicke und für das Bundesarchiv von Hans Booms

Volker Wagner (Bearbeiter), Band 1: Vorgeschichte
1975, 534 S., 5 T.

Peter Bucher (Bearbeiter), Band 2: Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee
1981, 812 S.

Wolfram Werner (Bearbeiter), Band 3: Ausschuß für Zuständigkeitsabgrenzung
1986, 848 S.

Wolfram Werner (Bearbeiter), Band 4: Ausschuß für das Besatzungsstatut
In Vorbereitung

Eberhard Pikart (Bearbeiter), Band 5: Ausschuß für Grundsatzfragen
In Vorbereitung

Weiter in Vorbereitung:
Band 6: Hauptausschuß
Band 7: Finanzfragen
Band 8: Wahlrechtsfragen
Band 9: Plenum
Band 10: Organisation des Bundes/Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege
Band 11: Chronologie und Index

GEDENKBUCH

Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933 – 1945
1986, 2 Bde., 1823 S.

AKTEN ZUR VORGESCHICHTE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 1945 – 1949

Herausgegeben von Bundesarchiv und Institut für Zeitgeschichte

Band 1: September – Dezember 1946
bearbeitet von Walter Vogel und Christoph Weisz, 1976, 1197 S.

Band 2: Januar – Juni 1947
bearbeitet von Wolfram Werner, 1979, 654 S.

Band 3: Juni – Dezember 1947
bearbeitet von Günter Plum, 1982, ca. 1100 S.

Band 4: Januar – Dezember 1948
bearbeitet von Christoph Weisz, Hans-Dieter Kreikamp und Bernd Steger, 1983, 1076 S.

Band 5: Januar – September 1949
bearbeitet von Hans-Dieter Kreikamp, 1981, 1160 S.

DIE KABINETTSPROTOKOLLE DER BUNDESREGIERUNG

Herausgegeben für das Bundesarchiv von Hans Booms

Band 1: Die Kabinettsprotokolle 1949
bearbeitet von Ulrich Enders und Konrad Reiser, 1982, 384 S., 8 T.

Band 2: Die Kabinettsprotokolle 1950
bearbeitet von Ulrich Enders und Konrad Reiser, 1984, 976 S., 12 S. Bilder

Band 3: Die Kabinettsprotokolle 1950 (Wortprotokolle)
bearbeitet von Ulrich Enders und Konrad Reiser, 1986, 256 S.

Band 4: Die Kabinettsprotokolle 1951
bearbeitet von Ursula Hüllbüsch, 1988, 972 S.

Band 5: Die Kabinettsprotokolle 1952
bearbeitet von Kai von Jena, 1989, ca. 950 S.

PUBLIKATIONSFILME VON BESTÄNDEN DES BUNDESARCHIVS

Bestandsgruppe R 45, Liberale Parteien
28 Rollen

Bestand R 53, Stellvertreter des Reichskanzlers (Vizekanzler von Papen)
17 Rollen

Bestand NS 10, Persönliche Adjutantur des Führers und Reichskanzlers
23 Rollen

Nachlaß Maximilian Harden
10 Rollen

Nachlaß Oberst Max Bauer
10 Rollen

Nachlaß Reichsminister Erich Koch-Weser
7 Rollen

Nachlaß Reichsminister Georg Gothein
5 Rollen

Bestand R 13 I, Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller/Wirtschaftsgruppe Eisenschaffende Industrie
115 Rollen

Nachlaß Eduard Dingeldey
7 Rollen

Bestand R 11, Deutscher Industrie- und Handelstag/Reichswirtschaftskammer
331 Rollen

Bestand R 43, Reichskanzlei
892 Rollen; Microfiches

Bestand R 14, Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
38 Rollen

Bestand R 32, Reichskunstwart
47 Rollen

Bestand R 6, Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete
Microfiches
In Vorbereitung

Bestand R 58, Reichssicherheitshauptamt
Microfiches
In Vorbereitung

Bestand N 42, Nachlaß von Schleicher
276 Microfiches

Bestand N 247, Nachlaß von Seeckt
7 Rollen

Bestand R 63, Südosteuropagesellschaft
23 Rollen

Bestand NS 6, Parteikanzlei der NSDAP
2318 Microfiches

FINDBÜCHER ZU BESTÄNDEN DES BUNDESARCHIVS

Band 1: Liberale Parteien: I. Nationalliberale Partei, II. Deutsche Volkspartei, III. Deutsche Demokratische Partei/Deutsche Staatspartei (Bestandsgruppe R 45). Bearb. von Hans Booms und Elisabeth Kinder. 1970. Nachdruck 1985. 54 S.

Band 2: Stellvertreter des Reichskanzlers (Vizekanzler von Papen – Bestand R 53). Bearb. von Thomas Trumpp. 1970. Nachdruck 1985. 62 S.

Band 3: Persönliche Adjutantur des Führers und Reichskanzlers (Bestand NS 10). Bearb. von Friedrich P. Kahlenberg. 1970, Neubearb. Nachdruck 1986. 162 S.

Band 4: Nachlaß Harden (Bestand NL 62). Bearb. von Wolfgang Mommsen. 1970. Neubearb. Nachdruck 1985. 132 S.

Band 5: Nachlaß Bauer (Bestand NL 22). Bearb. von Eberhard v. Vietsch. 1970. Nachdruck 1984. 35 S.

Band 6: Nachlaß Koch-Weser (Bestand NL 12). Bearb. von Wolfgang Mommsen. 1970. 2. Neubearb. Auflage 1984. 47 S.

Band 7: Nachlaß Gothein (Bestand NL 6). Bearb. von Elisabeth Kinder. 1970. 29 S.

Band 8: Wochenschauen und Dokumentarfilme (1895 – 1950) im Bundesarchiv-Filmarchiv (16 mm-Verleihkopie). Neubearb. von Peter Bucher. 1984 (3. Auflage). 504 S.

Band 9: Akademie für Deutsches Recht (Bestand R 61). Bearb. von Walter Werhan, ergänzt von Elsa Fensch. 2. Auflage 1976. 110 S.

Band 10: Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller/Wirtschaftsgruppe Eisenschaffende Industrie (Bestand R 13 I). Bearb. von Hans Booms. 1972. Nachdruck 1985. 214 S.

Band 11: Nachlaß Dingeldey (Bestand NL 2). Bearb. von Hanne Marschall. 1974. 63 S.

Band 12: Deutscher Industrie- und Handelstag/Reichswirtschaftskammer (Bestand R 11). Bearb. von Friedrich Facius und Thomas Trumpp. 1976. 590 S.

Band 13: Reichskanzlei (Bestand R 43). Analytisches Inventar. Bearb. von Gregor Verlande und Wolfram Werner. Zweite neubearb. Auflage in vier Teilbänden. 1984. LXII, 2.198 S.
Außerdem noch erhältlich aus der 1. Auflage:
Teil 1: Bestandsverzeichnis. S. 1 – 279.
Teil 2: Protokolle des Gesamt- und Kriegskabinetts, des Rats der Volksbeauftragten und der Kabinette Scheidemann bis Marx II. S. 280 – 605
Teil 3: Protokolle der Kabinette Luther I bis Hitler; Akten der Geschäftsführenden Reichsregierung Dönitz (Bestand R 62). S. 606 – 887

Band 14: Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bestand R 14). Bearb. von Wilhelm Lenz. 1978. 93 S.

Band 15: Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (Bestand R 55). Bearb. von Wolfram Werner. 1979. 591 S.

Band 16: Reichskunstwart (Bestand R 32). Bearb. von Gregor Verlande und Irmtraut Eder-Stein. 1979. 201 S.

Band 17: Nachlaß von Schleicher (Bestand N 42). Bearb. von Gerhard Granier. 1980. 208 S.

Band 18: Vorparlament, Fünfzigerausschuß und Deutsche Nationalversammlung 1848/49 (Bestände DB 50/DB 51). Bearb. von Rüdiger Moldenhauer und Hans Schenk. 1980. 205 S.

Band 19: Nachlaß von Seeckt (Bestand N 247). Bearb. von Kurt Bertram und Gerhard Granier. 1981. 131 S.

Band 20: Südosteuropa-Gesellschaft (Bestand R 63). Bearb. von Brün Meyer. 1981. 186 S.

Band 21: Nachlaß von Levetzow (Bestand N 239). Bearb. von Gerhard Granier. 1982. 104 S.

Band 22: Reichssicherheitshauptamt (Bestand R 58). Bearb. von Heinz Boberach. 1982, 667 S.

Band 23: Partei-Kanzlei der NSDAP (Bestand NS 6).
Teil 1: Bestandsverzeichnis. Bearb. von Josef Henke. 1984. 394 S.

Band 24: Reichsministerien der Provisorischen Zentralgewalt (Bestände DB 52 – 59). Teil I. Bearb. von Hans Schenk. 1986. XXVIII, 204 S.

Band 25: General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens (Bestand PH 9 V). Inspektion des Militär-Luft-Kraftfahrwesens (Bestand PH 9 XX). Bearb. von Hans-Heinrich Fleischer. 1986. XV, 89 S.

Band 26: Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete (Bestand R 6). Bearb. von Hartmut Hagner. 1987. XIII, 265 S.

Band 27: Familienarchiv der Freiherren von Gagern (Bestand FN 7). Bearb. von Hans Schenk. 1987. XIV, 414 S.

Band 28: Kaiserliches Marinekabinett (Bestand RM 2). Bearb. von Hans-Heinrich Fleischer, Beatrix Jaenicke, Gert Sandhofer. 1987. XVII, 217 S.

Band 29: Reichswirtschaftsministerium (Bestand R 7). Bearb. von Wilhelm Lenz und Hedwig Singer. – In Vorbereitung.

Band 30: Nachlaß Groener (Bestand N 46). Bearb. von Klaus-Volker Gießler. 1986. X, 170 S.

Band 31: Reichskulturkammer und ihre Einzelkammern (Bestand R 56). Bearb. von Wolfram Werner. 1987. 179 S.

Band 32: Reichsversicherungsamt Teil 1 – 4 (Bestand R 89). Bearb. von Mathias Haupt, Hans-Dieter Kreikamp und Uwe Weber.
Teil 2: 1987. V, 725 S.
Teil 3: 1988. VII, 337 S.
Teil 1 und Teil 4 in Vorbereitung.

Band 33: Oberkommando des Heeres/Generalstab des Heeres (Bestand RH 2), Teil 1 – 4. Bearb. von Werner Loos. 1988. CLXIX, 1614 S.

Band 34: Nachlaß Hermann Dietrich (Bestand NL 4). Bearb. von Wolfgang Mommsen und ergänzt von Marianne Loenartz. 1988, XV, 171 S.

Band –: Verwaltung des Deutschen Schutzgebietes Togo. Akten der deutschen Behörden in Togo (1884 – 1914) (Bestand R 150 F). Bearb. von Jürgen Real. 1980, 486 S.

Bestellungen direkt an das Bundesarchiv, Postfach 320, 5400 Koblenz.

KATALOGE ZU AUSSTELLUNGEN DES BUNDESARCHIVS UND SONDERVERÖFFENTLICHUNGEN

1) Deutsche Jakobiner. Mainzer Republik und Cisrhenanen 1792 – 1798 Herausgegeben von Heinz Boberach, Tilman Koops, Friedrich Schütz. 1982. 2. Auflage. 126 S.

2) Freiheit, die ich meine. Ein Leitmotiv deutscher Dichtung 1517 – 1945 Herausgegeben von Heinz Boberach, Winfried Hartkopf, Tilman Koops, Claudia Voss, Clemens Zimmermann. 1981. 91 S.

3) Jugend im NS-Staat
Herausgegeben von Heinz Boberach, Friedrich P. Kahlenberg 1982. 3. Auflage. 50 S.

4) Richard Wagner und die politischen Bewegungen seiner Zeit.
Herausgegeben von Heinz Boberach, Tilman Koops, Andreas Loesch. 1983. 51 S.

5) Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte.
Katalog der ständigen Ausstellung in Rastatt
Herausgegeben von Tilman Koops, Heinz Boberach. 1984. 473 S.

6) Der Bundespräsident
Herausgegeben von Martin Beutelspacher, Ludwig Biewer, Ulrich Op de Hipt. 1984. 60 S.

7) Von Einheit und Vielfalt. Zentralismus und Föderalismus in der deutschen Geschichte.
Herausgegeben von Tilman Koops. 1986. 67 S.

8) Der Parlamentarische Rat. 1. September 1948 – 23. Mai 1949.
Herausgegeben von Ulrich Op de Hipt und Tilman Koops. 1988. 65 S.

9) In der Gemeinschaft der Völker. Dokumente aus deutschen Archiven.
Herausgegeben von Heinz Boberach und Eckhardt G. Franz. 1984. 442 S.